

NEWSletter

SEPTEMBER/OKTOBER 2010

THEMEN DIESER AUSGABE:

ARBEITSRECHT

Eine Statistik allein reicht nicht für eine erfolgreiche Diskriminierungsklage

Frauen, die sich von ihrem Arbeitgeber benachteiligt fühlen, können sich bei einer Diskriminierungsklage nicht allein auf die Angaben einer Statistik stützen. Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts gilt dieses auch dann, wenn die Führungsebene des Unternehmens ausschließlich mit Männern besetzt und die Mehrzahl der Beschäftigten weiblich ist. (...weiter)

EU-RECHT

EU beschließt Ausweitung der Sanktionen gegen Iran

Die Europäische Union hat am 26. Juli 2010 auf Grundlage des Ratsbeschlusses 2010/413 neue Sanktionen gegen Iran verhängt. Der Beschluss erweitert die bereits bestehenden Sanktionen um zusätzliche Zwangsmaßnahmen in den Bereichen Handel, Transport, Energie und Finanzdienstleistungen. Die neuen Sanktionen, die zunächst auf europäischer und nationaler Ebene noch umgesetzt werden müssen, dürften erhebliche Auswirkungen auf alle diejenigen Unternehmen haben, die mit Iran Handel treiben oder dort investieren. (...weiter)

Die Entwicklung eines europäischen Vertragsrechts

In der Europäischen Union laufen derzeit Bestrebungen zur Harmonisierung des Vertragsrechts der Mitgliedsstaaten. So hat die Europäische Kommission am 26. April 2010 beschlossen, eine Expertengruppe einzusetzen, um Möglichkeiten zur Verbesserung des Vertragsrechts in der EU zu erarbeiten. (...weiter)

Inhalt

- Home
- Editorial
- Arbeitsrecht
- EU-Recht
- Gesellschaftsrecht
- Gewerblicher Rechtsschutz
- Immobilienwirtschaftsrecht
- IT-Recht
- Steuerrecht
- Kontakt
- Newsletter abbestellen

GESELLSCHAFTSRECHT

Anforderungen an den Bericht des Aufsichtsrats

Dem Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung wurde in deutschen Aktiengesellschaften lange Zeit eine untergeordnete Rolle beigemessen. Häufig verfassten Aufsichtsräte standardisierte Berichte ohne konkreten Bezug auf die tatsächliche Tätigkeit im Berichtszeitraum. Durch Rechtssprechung und Gesetzesänderungen sowie Änderungen des Kodex wurden die Anforderungen an den Bericht des Aufsichtsrats unlängst weiter konkretisiert. (...weiter)

Beurkundungspflicht von Asset Deals

Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm (Urteil vom 26. März 2010, Az.: I- 19 U 14/09) gilt das Formerfordernis der notariellen Beurkundung (§ 311 b Abs. 3 BGB) auch für die Verpflichtung zur Übertragung des gegenwärtigen Vermögens einer GmbH. (...weiter)

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Das Bundeskabinett hat am 7. Juli 2010 Änderungen des Umwandlungsrechts beschlossen. Der Regierungsentwurf soll überflüssige bürokratische Hürden abbauen. So sind insbesondere bei der Umstrukturierung von Aktiengesellschaften wesentliche Vereinfachungen vorgesehen. (...weiter)

GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

BGH bestätigt Designschutz der verlängerten S-Klasse

Der Schutz von Designs stellt ein gegenüber dem Marken- und Patentschutz oftmals vernachlässigtes gewerbliches Schutzrecht dar. Dabei lässt sich die äußere Erscheinungsform eines Produktes durch ein EU-weit gültiges Gemeinschaftsgeschmacksmuster schnell und kostengünstig schützen. Der BGH hat zur Frage der Schutzzfähigkeit eines Geschmacksmusters nunmehr eine wichtige Entscheidung getroffen. (...weiter)

IMMOBILIENWIRTSCHAFTSRECHT

Verwaltungskosten künftig ohne Begrenzung auf den Mieter von Geschäftsräumen umlegbar

Die Rechtsprechung des BGH zur Umlage von Verwaltungskosten bietet neue Chancen für Vermieter bei der Gestaltung von Gewerbemietverträgen. Das Gericht hat erneut entschieden, dass die Verwalterkosten ohne Begrenzung auf den Mieter umlegbar sind. Die Rechtsprechung kann nunmehr als gefestigt angesehen werden. (...weiter)

Inhalt

- ☰ Home
- ☰ Editorial
- ☰ Arbeitsrecht
- ☰ EU-Recht
- ☰ Gesellschaftsrecht
- ☰ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ☰ Immobilien-
wirtschaftsrecht
- ☰ IT-Recht
- ☰ Steuerrecht
- ☰ Kontakt
- ☰ Newsletter
abbestellen

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Arbeitsrecht
- ⌘ EU-Recht
- ⌘ Gesellschaftsrecht
- ⌘ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ⌘ Immobilien-
wirtschaftsrecht
- ⌘ IT-Recht
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter
abbestellen

WWW.HAMMONDS.DE

Schadensersatzanspruch - ab sofort auch bei Baumängeln ohne Umsatzsteuer!

Weitgehend unbemerkt hat der Bundesgerichtshof mit einer aktuellen Entscheidung vom 22. Juli 2010 (Az.: VII ZR 176/09) eine deutschlandweit zwischen verschiedenen Oberlandesgerichten umstrittene Frage geklärt: Die Umsatzsteuer darf als Schadensposition nicht geltend gemacht werden, wenn der Baumangel gar nicht beseitigt wird. (...weiter)

BGH-Rechtsprechung zur Schriftform langfristiger Mietverträge: Schriftform kann auch bei verspäteter Annahme gewahrt sein

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem Urteil vom 24. Februar 2010 (XII ZR 120/06) zum Schriftformerfordernis langfristiger Mietverträge Stellung genommen. Das Urteil stellt klar, dass die Verlängerung der Annahmefrist eines Vertragsangebots nicht dem Schriftformerfordernis unterliegt. Auch eine verspätete Annahmeerklärung kann den Anforderungen an die Form genügen. (...weiter)

IT RECHT

Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit von „Social Plugins“ ist neuerdings umstritten

Die „Social Plugins“ des Netzwerkes Facebook wurden seit ihrer Einführung bereits von über einer Million Website-Betreibern integriert. Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit solcher Plugins - und allen voran des beliebten „Like-Buttons“ – ist allerdings äußerst umstritten. Noch ist sich kaum ein Website-Betreiber darüber im Klaren, dass ihn bezüglich der Verwendung von „Social Plugins“ Hinweispflichten treffen können. (...weiter)

Neue EU Standardvertragsklauseln für Datenübermittlung in Drittstaaten

Die EU-Standardvertragsklauseln haben sich als die sicherste und praktikabelste Grundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittstaaten außerhalb des EU/EWR-Gebiets etabliert. Durch die jüngst von der EU-Kommission vorgenommene Anpassung der Klauseln ist im Rahmen grenzüberschreitender Auftragsdatenverarbeitung nun auch die Beauftragung ausländischer Unterauftragnehmer möglich. (...weiter)

STEUERRECHT

BFH zur umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen Schwestergesellschaften bei Betriebsaufspaltung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil vom 22. April 2010 (V R 9/09) seine Rechtsprechung zur umsatzsteuerlichen Organschaft geändert. Hiernach besteht nunmehr keine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen Schwestergesellschaften im Rahmen einer Betriebsaufspaltung, wenn nur mehrere Gesellschafter gemeinsam die Gesellschaften beherrschen. (...weiter)

Ansprechpartner: [Jost Arnsperger](#)

Rechtsanwalt

E-Mail: jost.arnsperger@hammonds.de

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

unser spätsommerlicher Newsletter widmet sich neuen Entwicklungen in der Rechtsprechung und in der Gesetzgebung.

Zwei Beiträge dieses Newsletters widmen sich dem Datenschutz. So finden Sie einen Beitrag zu den EU Standardvertragsklauseln für Datenübermittlung in Drittstaaten, die Erleichterungen im Bereich der grenzüberschreitenden Auftragsdatenverarbeitung versprechen. Ein zweiter Beitrag widmet sich der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit von „Social Plugins“ auf Websites und den datenschutzrechtlichen Hinweispflichten, insbesondere bei Verwendung des „Like Buttons“. Drei Beiträge kommentieren neue Entwicklungen im Immobilienwirtschaftsrecht, im Einzelnen zur Umsatzsteuerfreiheit bei Schadensersatzansprüchen aufgrund von Baumängeln und zu mietrechtlichen Fragen. Die Beiträge aus den Bereichen Gesellschafts- und Steuerrecht widmen sich jüngsten Entscheidungen der Obergerichte zu den Anforderungen an den Bericht des Aufsichtsrats, der Beurkundungspflicht bei Asset Deals und den geänderten steuerlichen Anforderungen für die Anerkennung einer

umsatzsteuerlichen Organshaft bei einer Betriebsaufspaltung.

Darüber hinaus finden Sie im Newsletter weitere Beiträge zu aktuellen Entscheidungen im Europäischen Vertragsrecht und im Markenrecht.

Wir freuen uns auch, Sie über weitere aktuelle Entwicklungen „in eigener Sache“ informieren zu können.

Wie Sie vielleicht schon der Presse entnommen haben, führt Hammonds zur Zeit Gespräche mit der US-amerikanischen Sozietät Squire Sanders & Dempsey über einen möglichen Zusammenschluss. Sollte der „Merger“ vollzogen werden, so ergeben sich für unsere Mandanten sofortige und unmittelbare Vorteile: Sie hätten Zugriff auf ein sowohl geographisch als auch im Umfang deutlich gestiegenes Beratungsspektrum. Die fusionierte Sozietät würde mit 37 Büros in insgesamt 17 Ländern an allen wichtigen Wirtschaftsstandorten vertreten sein.

Inhalt

- ☰ Home
- ☰ **Editorial**
- ☰ Arbeitsrecht
- ☰ EU-Recht
- ☰ Gesellschaftsrecht
- ☰ Gewerblicher Rechtsschutz
- ☰ Immobilienwirtschaftsrecht
- ☰ IT-Recht
- ☰ Steuerrecht
- ☰ Kontakt
- ☰ Newsletter abbestellen

Ansprechpartner: [Jost Arnsperger](mailto:jost.arnsperger@hammonds.de)
Rechtsanwalt
E-Mail: jost.arnsperger@hammonds.de

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ **Editorial**
- ⌘ Arbeitsrecht
- ⌘ EU-Recht
- ⌘ Gesellschaftsrecht
- ⌘ Gewerblicher Rechtsschutz
- ⌘ Immobilienwirtschaftsrecht
- ⌘ IT-Recht
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter abbestellen

WWW.HAMMONDS.DE

Zum 1. September konnten wir für unser Berliner Büro mit Herrn Rechtsanwalt Hagen Reinsberg einen erfahrenen Experten auf den Gebieten des Investment-, Gesellschafts-, und Kapitalmarktrechts gewinnen. Herr Reinsberg ist ein anerkannter Experte im Bereich der Fondstrukturierung. Er verfügt neben seiner Zulassung als deutscher Rechtsanwalt auch über die Zulassung als Rechtsanwalt in Luxemburg. Ein Schwerpunkt seiner Beratung wird der Aufbau steueroptimierter Beteiligungs- und Investmentstrukturen unter Nutzung der attraktiven Luxemburger Investmentvehikel und vorteilhafter steuerlicher Rahmenbedingungen sein.

Schließlich möchten wir Sie noch auf das soeben erschienene Praxishandbuch Rating von Immobilienportfolios aufmerksam machen, welches von unserem Berliner Partner Raphael Slowik mit herausgegeben wurde. Das Buch ist im deutschsprachigen Raum und wohl auch international das erste Werk zum Rating von Immobilienportfolios. Es

stellt die wichtigsten Verfahren und Systeme des Ratings von Immobilienportfolios vor und zeigt betriebswirtschaftliche und rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten auf, die die Optimierung von Immobilienportfolios zum Ziel haben.

Wir wünschen Ihnen eine informative und gewinnbringende Lektüre unseres Newsletters.

Ihr Jost Arnsperger,
Redaktion



Eine Statistik allein reicht nicht für eine erfolgreiche Diskriminierungsklage

Inhalt

- ☰ Home
- ☰ Editorial
- ☰ **Arbeitsrecht**
- ☰ EU-Recht
- ☰ Gesellschaftsrecht
- ☰ Gewerblicher Rechtsschutz
- ☰ Immobilienwirtschaftsrecht
- ☰ IT-Recht
- ☰ Steuerrecht
- ☰ Kontakt
- ☰ Newsletter abbestellen

Frauen, die sich von ihrem Arbeitgeber benachteiligt fühlen, können sich bei einer Diskriminierungsklage nicht allein auf die Angaben einer Statistik stützen. Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts gilt dieses auch dann, wenn die Führungsebene des Unternehmens ausschließlich mit Männern besetzt und die Mehrzahl der Beschäftigten weiblich ist.

Das Bundesarbeitsgericht hat sich in einer jüngsten Entscheidung (Urteil vom 22. Juli 2010 – Az. 8 AZR 1012/08) zum Stellenwert von Statistiken im Rahmen von Diskriminierungsklagen geäußert. Nach dieser Entscheidung steht fest, dass eine ausschließlich männliche Führungsebene noch keine Diskriminierung von Frauen im Unternehmen im

Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) belegt, auch wenn die Frauenquote in der Führungsebene „Null“ beträgt. Vielmehr komme es auf eine Gesamtschau der relevanten Zahlen an. Das Bundesarbeitsgericht räumt zwar ein, dass eine Statistik grundsätzlich ein Indiz für die Diskriminierung im Unternehmen sein kann; für Ansprüche nach dem AGG soll das allein aber nicht ausreichen.

Der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts lag folgender Sachverhalt zugrunde: Bei dem Arbeitgeber, einer Verwertungsgesellschaft für Musikrechte, wurde im Jahr 2006 die Position des Personaldirektors neu besetzt. Der Arbeitgeber hatte sich bei der internen Besetzung der Stelle für einen Mann entschieden. Die Arbeitnehmerin fühlte sich dadurch übergangen und machte Ansprüche nach dem

Ansprechpartner: [Tanja Weber M.A.](mailto:tanja.weber@hammonds.com)
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht, Mediatorin
E-Mail: tanja.weber@hammonds.com

Inhalt

- ☰ Home
- ☰ Editorial
- ☰ **Arbeitsrecht**
- ☰ EU-Recht
- ☰ Gesellschaftsrecht
- ☰ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ☰ Immobilien-
wirtschaftsrecht
- ☰ IT-Recht
- ☰ Steuerrecht
- ☰ Kontakt
- ☰ Newsletter
abbestellen

WWW.HAMMONDS.DE

AGG geltend. Zur Begründung führte sie an, mindestens ebenso qualifiziert wie der von dem Arbeitgeber bevorzugte Mann zu sein. Zudem sei sie im Vergleich zu dem erfolgreichen Arbeitnehmer länger als dieser im Unternehmen tätig.

Nach den Feststellungen der Vorinstanz (Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg) betrug der Frauenanteil 2/3 der Anzahl der Beschäftigten im Unternehmen. Die Führungsebene und insbesondere die Direktorenpositionen waren allesamt mit Männern besetzt. Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hatte daher die Auffassung vertreten, dass aufgrund dieser konkreten Verteilung des Männer- und Frauenanteils nicht die Arbeitnehmerin ihre Benachteiligung beweisen müsse. Vielmehr trage der Arbeitgeber die Beweislast und sei verpflichtet, zu belegen,

dass der (männliche) Arbeitnehmer – unabhängig vom Geschlecht – aus sachlichen Gründen für die Position des Personaldirektors ausgewählt wurde. Da es dem Arbeitgeber nicht gelang, die sachlichen Gründe darzulegen und zu beweisen, hat das Landesarbeitsgericht den Arbeitgeber zum Schadenersatz, einer Nachzahlung des bisherigen Verdienstaufschlags sowie einer Ausgleichszahlung der zukünftigen monatlichen Gehaltsdifferenz verurteilt.

Das Bundesarbeitsgericht entschied nun, dass eine Statistik „an sich“ zwar ein Indiz für eine Diskriminierung sein könne, dieses allein jedoch nicht für eine Beweislastumkehr ausreiche. Vielmehr komme es auf eine Gesamtschau der Umstände an, so dass allein das Zahlenverhältnis von Frauen und Männern, insbesondere in der höheren Führungsebene, eine Diskriminierung hinreichend darlegt.

Ansprechpartner: [Tanja Weber M.A.](mailto:tanja.weber@hammonds.com)
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht, Mediatorin
E-Mail: tanja.weber@hammonds.com

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ **Arbeitsrecht**
- ⌘ EU-Recht
- ⌘ Gesellschaftsrecht
- ⌘ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ⌘ Immobilien-
wirtschaftsrecht
- ⌘ IT-Recht
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter
abbestellen

WWW.HAMMONDS.DE

Hintergrund dieser Entscheidung ist, dass Ungleichbehandlungen vor Gericht als schwer beweisbar gelten. Mit der Einführung des AGG im Jahre 2006 wurde den diskriminierten Beschäftigten daher eine Beweiserleichterung dahingehend gewährt, dass diese lediglich Indizien beweisen müssen, die eine Benachteiligung im Sinne des AGG vermuten lassen. Gelingt dieses, trägt der Arbeitgeber die Beweislast für das Nichtvorliegen eines Verstoßes gegen Benachteiligungsverbote.

Das Bundesarbeitsgericht hat die Entscheidungsgründe bisher nicht veröffentlicht. Ob die Urteilsbegründung den Arbeitgebern konkrete Hinweise gibt, unter welchen Vor-

aussetzungen Statistiken bei den Bewertungen von Diskriminierungen zu beachten sind und wie in Prozessen zukünftig entsprechend Beweis zu führen ist, bleibt abzuwarten.

Da in dem konkreten Fall die zugrunde gelegte Statistik vom Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg unzureichend gewesen ist und nicht ausreichend gewürdigt wurde, ist die Klage an diese Instanz zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen worden.

Ansprechpartner: [Dr. Tim Wünnemann](#)
Rechtsanwalt
E-Mail: tim.wuennemann@hammonds.com

[Dr. Jochen P. Beck, LL.M.](#)
Rechtsanwalt
E-Mail: jochen.beck@hammonds.com

EU beschließt Ausweitung der Sanktionen gegen Iran

Die Europäische Union hat am 26. Juli 2010 auf Grundlage des Ratsbeschlusses 2010/413 neue Sanktionen gegen Iran verhängt. Der Beschluss erweitert die bereits bestehenden Sanktionen um zusätzliche Zwangsmaßnahmen in den Bereichen Handel, Transport, Energie und Finanzdienstleistungen. Die neuen Sanktionen, die zunächst auf europäischer und nationaler Ebene noch umgesetzt werden müssen, dürften erhebliche Auswirkungen auf alle diejenigen Unternehmen haben, die mit Iran Handel treiben oder dort investieren.

Die bislang auf Grundlage der Verordnung 423/2007 bestehenden Sanktionen zielen in erster Linie darauf ab, Irans atomare Aufrüstungsbemühungen zu unterbinden. Sie verbieten bzw. beschränken die Ausfuhr militärischer Güter, Software und Technologien nach Iran sowie die Aus-

fuhr sämtlicher Güter, Software und Technologien, die für die proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans genutzt werden könnten. Die Verordnung untersagt zudem finanzielle und technische Hilfe in diesen Bereichen und ordnet die Einfrierung der Gelder von Personen an, die mit solchen Aufrüstungsbemühungen in Verbindung gebracht werden.

Durch den Ratsbeschluss 2010/413 werden die bestehenden Sanktionen nun nochmals erheblich verschärft. Er enthält insbesondere folgende Regelungen:

- ▶ das Verbot der Ausfuhr der in Anhang I zur Verordnung 428/2008 aufgeführten Güter, Software und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (mit Ausnahme der in Kategorie 5 genannten Güter);

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Arbeitsrecht
- ⌘ **EU-Recht**
- ⌘ Gesellschaftsrecht
- ⌘ Gewerblicher Rechtsschutz
- ⌘ Immobilienwirtschaftsrecht
- ⌘ IT-Recht
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter abbestellen

Ansprechpartner: [Dr. Tim Wünnemann](#)

Rechtsanwalt

E-Mail: tim.wuennemann@hammonds.com

[Dr. Jochen P. Beck, LL.M.](#)

Rechtsanwalt

E-Mail: jochen.beck@hammonds.com

Inhalt

- ☰ Home
- ☰ Editorial
- ☰ Arbeitsrecht
- ☰ **EU-Recht**
- ☰ Gesellschaftsrecht
- ☰ Gewerblicher Rechtsschutz
- ☰ Immobilienwirtschaftsrecht
- ☰ IT-Recht
- ☰ Steuerrecht
- ☰ Kontakt
- ☰ Newsletter abbestellen

WWW.HAMMONDS.DE

- ▶ das Verbot der Ausfuhr von zu interner Repression verwendbarer Ausrüstung;
- ▶ das Verbot des Verkaufs von für den Erdöl- oder Erdgassektor wesentlichen Ausrüstungen und Technologien;
- ▶ das Verbot der Bereitstellung technischer und finanzieller Hilfe für Unternehmen in Iran, die im Erdöl- oder Erdgassektor tätig sind;
- ▶ die Einführung weiterer Restriktionen im Finanzsektor, insbesondere von Beschränkungen im Zusammenhang mit der finanziellen Unterstützung des Handels mit Iran und von strengen Kontroll- und Reporting-Maßnahmen durch die Mitgliedsstaaten einschließlich der Vorabkontrolle von Finanztransaktionen von oder an iranische Banken oder deren ausländische Tochterunternehmen;
- ▶ das Verbot der Bereitstellung von Versicherungen und Rückversicherungen an die Regierung Irans bzw. an auf ihre Anweisung handelnde Personen oder Einrichtungen;
- ▶ die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur Einführung strengerer Kontrollen im Hinblick auf den Luft- und Schiffsfrachtverkehr aus und nach Iran;
- ▶ das Verbot der Bereitstellung von technischen Diensten und Wartungsdiensten durch Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten oder vom Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten aus für iranische Frachtflugzeuge, sofern anzunehmen ist, dass die Frachtflugzeuge Güter befördern, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr verboten ist;
- ▶ die Ausweitung der Liste der Personen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden, weil sie an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans unmittelbar beteiligt sind, damit indirekt in Verbindung stehen oder Unterstützung dafür bereitstellen;
- ▶ die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur Schaffung nationaler Rechtsvorschriften, durch die verhindert werden soll, dass iranische Staatsangehörige in ihrem Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen

Ansprechpartner: [Dr. Tim Wünnemann](mailto:tim.wuennemann@hammonds.com)
 Rechtsanwalt
 E-Mail: tim.wuennemann@hammonds.com

[Dr. Jochen P. Beck, LL.M.](mailto:jochen.beck@hammonds.com)
 Rechtsanwalt
 E-Mail: jochen.beck@hammonds.com

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Arbeitsrecht
- ⌘ **EU-Recht**
- ⌘ Gesellschaftsrecht
- ⌘ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ⌘ Immobilien-
wirtschaftsrecht
- ⌘ IT-Recht
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter
abbestellen

WWW.HAMMONDS.DE

Fachunterricht oder Fachausbildung in Disziplinen erhalten, die zu den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans und zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beitragen würden.

Der Ratsbeschluss richtet sich an die Mitgliedsstaaten und entfaltet per se keine unmittelbare Wirkung. Um gegenüber Unternehmen und Privatpersonen bindend zu sein bedarf der Beschluss entsprechender Umsetzungsakte auf europäischer und nationaler Ebene. Eine Änderung der EU-Verordnung 423/2007 zur Umsetzung des Ratsbeschlusses wird für September erwartet.

Bis zur Umsetzung der neuen Sanktionen gelten grundsätzlich ausschließlich die alten Regeln. Es kann in der Zwischenzeit jedoch in den einzelnen Mitgliedsstaaten zu Unterschieden in der praktischen Handhabung kommen. Während beispielsweise die britischen Behörden kürzlich

erklärt haben, die Ausfuhr sämtlicher in Anhang I zur Verordnung 428/2009 genannter Güter mit doppeltem Verwendungszweck (mit Ausnahme der in Kategorie 5 genannten) mit Wirkung zum 26. Juli 2007 zu verbieten, haben die deutschen Behörden angekündigt, die bestehenden Sanktionen bis zur Umsetzung der neuen Regeln unverändert beizubehalten.

Dies kann insbesondere für multinationale Konzerne mit Tochtergesellschaften in verschiedenen Mitgliedsstaaten zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Unternehmen, die die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit Iran in Erwägung ziehen oder bereits bestehende Beziehungen weiter ausbauen möchten, sind daher gut beraten, diesbezüglich besonders sorgfältig vorzugehen. Um bösen Überraschungen vorzubeugen, wäre es insbesondere ratsam, die neuen Regeln bereits jetzt einzuhalten.

Ansprechpartner: [Dr. Tim Wünnemann](#)
Rechtsanwalt
E-Mail: tim.wuennemann@hammonds.com

[Dr. Jochen P. Beck, LL.M.](#)
Rechtsanwalt
E-Mail: jochen.beck@hammonds.com

Inhalt

- ☰ Home
- ☰ Editorial
- ☰ Arbeitsrecht
- ☰ **EU-Recht**
- ☰ Gesellschaftsrecht
- ☰ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ☰ Immobilien-
wirtschaftsrecht
- ☰ IT-Recht
- ☰ Steuerrecht
- ☰ Kontakt
- ☰ Newsletter
abbestellen

WWW.HAMMONDS.DE

Unternehmen, die mit Iran Handel treiben oder im Land investieren, sollten prüfen, ob diese Aktivitäten von den neuen Sanktionen erfasst sind. Auch sollten Unternehmen in diesem Zusammenhang an die Aufnahme von Vertragsklauseln denken, die eine Haftung für mit den Sanktionen im Zusammenhang stehende Leistungshindernisse ausdrücklich ausschließen. Darüber hinaus sollten europäische Unternehmen darauf vorbereitet sein, dass vom Embargo betroffene Iranische Unternehmen eventuell versuchen werden, die verschärften Sanktionen zu umgehen. Besondere Vorsicht ist beim Vorliegen bestimmter „Warnsignale“, sogenannter „Red Flags“ geboten. Solche Red Flags können sich beispielsweise in Anfragen potentieller Käufer äußern, die von den gewöhnlichen Usancen in der jeweiligen Branche abweichen, ohne dass es hierfür eine vernünftige und überzeugende Erklärung gibt. Hierzu zäh-

len etwa der Wunsch nach ungewöhnlichen Transportwegen oder Zahlungsmodalitäten, die ungenaue Beschreibung der bestellten Waren, der Verzicht auf vom Verkäufer standardmäßig angebotenen Kundenservice oder Support sowie das Ansinnen, das Geschäft mit einem ausländischen Tochterunternehmen abzuwickeln.

Weiterführende Links:

- ▶ **Volltext des Ratsbeschlusses 2010/413 vom 26. Juli 2010**
- ▶ **Mitteilung des Bundesamtes für Ausfuhrkontrolle vom 31. August 2010**

Die Entwicklung eines europäischen Vertragsrechts

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Arbeitsrecht
- ⌘ **EU-Recht**
- ⌘ Gesellschaftsrecht
- ⌘ Gewerblicher Rechtsschutz
- ⌘ Immobilienwirtschaftsrecht
- ⌘ IT-Recht
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter abbestellen

In der Europäischen Union laufen derzeit Bestrebungen zur Harmonisierung des Vertragsrechts der Mitgliedsstaaten. So hat die Europäische Kommission am 26. April 2010 beschlossen, eine Expertengruppe einzusetzen, um Möglichkeiten zur Verbesserung des Vertragsrechts in der EU zu erarbeiten. Ziel ist es, die Entwicklung eines gemeinsamen Regelwerkes voranzutreiben, das als Hilfe für zukünftige Gesetzgebungsverfahren oder aber als Grundlage für ein einheitliches europäisches Vertragsrecht dient.

Die von der Europäischen Kommission eingesetzte Gruppe aus Professoren, Rechtsanwälten sowie Unternehmens- und Verbrauchervertretern trat am 21. Mai 2010 erstmals in Brüssel zusammen. Die Experten sollen sich bis Mai 2011 einmal im Monat treffen und ein gemeinsames europäisches Regelwerk im Bereich des Vertragsrechts erarbeiten.

Die Verwendung dieses Regelwerkes ist dabei noch offen. Nach Vorstellung der Europäischen Kommission könnte es als Instrument für zukünftige Gesetzgebungsverfahren dienen oder aber die Grundlage für ein einheitliches europäisches Vertragsrecht bilden.

Die Einsetzung der Sachverständigengruppe beruht auf Forderungen der Europäischen Union, wonach der grenzüberschreitende Vertragsschluss einfacher und günstiger werden muss. Die Idee eines einheitlichen europäischen Vertragsrechts ist dabei nicht neu. Der Europäische Rat hatte die Kommission bereits 1999 aufgefordert zu prüfen, ob eine Harmonisierung des Zivilrechts erforderlich ist. Im Jahre 2001 legte die Kommission eine entsprechende Mitteilung zum europäischen Vertragsrecht vor und befürwortete eine Angleichung des Vertragsrechts der Mitgliedsstaaten, um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen. Darauf-

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Arbeitsrecht
- ⌘ **EU-Recht**
- ⌘ Gesellschaftsrecht
- ⌘ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ⌘ Immobilien-
wirtschaftsrecht
- ⌘ IT-Recht
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter
abbestellen

WWW.HAMMONDS.DE

hin wurde 2003 vorgeschlagen, unter vergleichender Untersuchung der Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten, einen so genannten „Gemeinsamen Referenzrahmen“ zu entwickeln. Dieser sollte unverbindliche Instrumente mit Grundsätzen, Definitionen und Mustervorschriften enthalten, die bei einer späteren Gesetzgebung Berücksichtigung finden. Von 2005 bis 2009 arbeiteten Rechtswissenschaftler im Rahmen eines Forschungsprogramms an einem theoretischen „Entwurf für einen gemeinsamen Referenzrahmen“. Die Arbeiten wurden 2009 beendet und veröffentlicht. Der Entwurf beinhaltet einen breit angelegten rechtsvergleichenden Befund zum Vertragsrecht der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten im Stil eines Gesetzbuches.

Auf Basis dieses Entwurfs soll die neue Expertengruppe nun einen benutzerfreundlichen Text mit einfachen Formulierungen entwickeln. Dieser Entwurf soll sich daran ori-

entieren, wie ein Vertrag abläuft: Vom Abschluss eines Vertrages, über die vertraglichen Verpflichtungen bis hin zum Schadensersatz und der Kündigung. Bei der ersten Sitzung der Sachverständigen im Mai ging es um Fragen der Definition, Auslegung und des Abschlusses eines Vertrages.

Parallel zu diesen Arbeiten will die Europäische Kommission im Sommer auch eine öffentliche Anhörung starten. Bis Januar 2011 sollen in diesem Zusammenhang Möglichkeiten zur Verbesserung und Harmonisierung des Vertragsrechts in der Europäischen Union diskutiert und erörtert werden. Nach Vorstellung der Kommission könnte man sich am Ende für ein optionales europäisches Vertragsrecht (so genanntes „28. Regime“) aussprechen. Beispielsweise könnte sich ein des französischen Rechts unkundiger Händler aus Irland bei Verträgen mit seinem französischen

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Arbeitsrecht
- ⌘ **EU-Recht**
- ⌘ Gesellschaftsrecht
- ⌘ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ⌘ Immobilien-
wirtschaftsrecht
- ⌘ IT-Recht
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter
abbestellen

Lieferanten für europäisches Recht entscheiden oder aber ein polnischer Verbraucher, der im Internet einkauft, einen „blue button“ auf der Webseite anklicken und sich so für die Anwendung europäischen Vertragsrechts entschließen, das ein hohes Maß an Verbraucherschutz gewährleistet.

Welches Ergebnis am Ende dieser Bestrebungen tatsächlich steht, ist noch völlig offen. Die seit Februar 2010 amtierende EU-Kommissarin für Justiz, Grundrechte und Bürgerschaft Viviane Reding bezeichnete im Zuge ihres

Amtsantritts das europäische Vertragsrecht als eines der zentralen Anliegen. Mittelfristig soll nach ihren Vorstellungen auf Grundlage des Gemeinsamen Referenzrahmens ein Europäisches Zivilgesetzbuch entstehen, das die Form eines freiwilligen Instruments für die zukünftige Gesetzgebung, eines fakultativen Vertragsrechtssystem oder auch eine ehrgeizigere Form haben könnte.

Anforderungen an den Bericht des Aufsichtsrats

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Arbeitsrecht
- ⌘ EU-Recht
- ⌘ **Gesellschaftsrecht**
- ⌘ Gewerblicher Rechtsschutz
- ⌘ Immobilienwirtschaftsrecht
- ⌘ IT-Recht
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter abbestellen

WWW.HAMMONDS.DE

Dem Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung wurde in deutschen Aktiengesellschaften lange Zeit eine untergeordnete Rolle beigemessen. Häufig verfassten Aufsichtsräte standardisierte Berichte ohne konkreten Bezug auf die tatsächliche Tätigkeit im Berichtszeitraum. Durch Rechtsprechung und Gesetzesänderungen sowie Änderungen des Kodex wurden die Anforderungen an den Bericht des Aufsichtsrats unlängst weiter konkretisiert.

Notwendiger Inhalt

Der Aufsichtsrat ist nach dem Gesetz verpflichtet, in einem schriftlichen Bericht Rechenschaft über seine Tätigkeit zu legen und den Bericht in der Hauptversammlung mündlich zu erläutern. Er dient damit der Information der Aktionäre über seine Arbeit, seine Leistungsfähigkeit und die Erfüllung seiner Aufgaben und gibt den Aktionären eine Basis für die Abstimmung über die Entlastung und ggf. Wiederwahl

von Aufsichtsräten. Er ist heute zugleich ein wichtiger Bestandteil guter Corporate Governance.

In seinem Bericht hat der Aufsichtsrat zunächst über das Ergebnis seiner Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu berichten (§ 171 Abs. 1, 2 Satz 1 AktG) und, ist der Abschluss durch einen Abschlussprüfer geprüft worden, zu dem Ergebnis der Prüfung Stellung zu nehmen und zum Schluss des Berichts zu erklären, ob er Einwendungen erhebt und den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss billigt. Bei Mutterunternehmen umfasst der Bericht auch das Ergebnis der Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Außerdem hat der Aufsichtsrat nach § 314 Absatz 2 AktG ggf. den Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen zu prüfen. Der Bericht umfasst auch die nach § 161 AktG von Vorstand und Aufsichtsrat abzugebende Entsprechenserklärung und Teile des Corporate Governance Berichts.

Ansprechpartner: [Jost Arnsperger](mailto:jost.arnsperger@hammonds.com)
Rechtsanwalt
E-Mail: jost.arnsperger@hammonds.com

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Arbeitsrecht
- ⌘ EU-Recht
- ⌘ **Gesellschaftsrecht**
- ⌘ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ⌘ Immobilien-
wirtschaftsrecht
- ⌘ IT-Recht
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter
abbestellen

WWW.HAMMONDS.DE

Die neuere Rechtsprechung hat vor allem die Anforderungen an die weiteren Berichtspflichten erhöht. So hat das Landgericht München deutlich gemacht, dass eine hinreichende und detaillierte Berichterstattung erfordert, dass Art und Umfang der Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrates nicht nur schablonenhaft behandelt werden. Über die Anzahl der Sitzungen hinaus müsse der Bericht daher auch Angaben über die Häufigkeit der Prüfung, ihren Gegenstand und ihre Methoden enthalten. Es genügt nach einer Entscheidung des Landgerichts Berlin daher auch nicht, wenn ein Bericht des Aufsichtsrates hinsichtlich eines Abhängigkeitsberichtes nur zum Ausdruck bringe, dass er diskutiert worden sei. Dem Bericht muss zu entnehmen sein, dass eine Prüfung vorgenommen wurde und wie das Ergebnis dieser Prüfung ausgefallen sei.

Im Rahmen seiner allgemeinen Information über die Tätigkeit des Aufsichtsrats im abgelaufenen Geschäftsjahr, muss der Aufsichtsrat in seinem Bericht insbesondere detailliert

darüber informieren, wie und in welchem Umfang er den Vorstand geprüft und überwacht hat. Hinsichtlich des Umfangs dieser Information muss auf die Informationsbedürfnisse der Aktionäre Rücksicht genommen werden. Gerade in wirtschaftlich schwierigen oder ereignisreichen Zeiten steigen nach einer Entscheidung des LG München die Überwachungsanforderungen an den Aufsichtsrat und damit auch die Berichtspflichten. Der Bericht soll alle besonderen Ereignisse und problematischen Angelegenheiten thematisieren und berichten. Nach einem Urteil des OLG Stuttgart muss der Bericht die risikoträchtigen, wegweisenden Entscheidungen, die Schwerpunkte und zentralen Fragestellungen der Überwachungs- und Beratungstätigkeit im maßgeblichen Geschäftsjahr darstellen. Sofern es im Berichtszeitraum allerdings keine entsprechenden Vorfälle gab, kann der Bericht entsprechend knapp und beschränkt auf das Wesentliche und gesetzlich Notwendige vorgelegt werden.

Inhalt

- ☰ Home
- ☰ Editorial
- ☰ Arbeitsrecht
- ☰ EU-Recht
- ☰ **Gesellschaftsrecht**
- ☰ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ☰ Immobilien-
wirtschaftsrecht
- ☰ IT-Recht
- ☰ Steuerrecht
- ☰ Kontakt
- ☰ Newsletter
abbestellen

Bei börsennotierten Gesellschaften ist anzugeben, welche Ausschüsse gebildet wurden und die Zahl der Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen zu nennen. Ein wichtiger Aspekt ist die Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex die Hauptversammlung auch zu informieren, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats an weniger als der Hälfte der Aufsichtsratsitzungen teilgenommen hat und wenn Interessenkonflikte bestanden haben. Beide Empfehlungen unterliegen der Entsprechenserklärung.

Berichtspflicht versus Verschwiegenheitspflicht

Die Berichtspflicht des Aufsichtsrats steht in einem Spannungsverhältnis zu der Vertraulichkeit der Beratungen des Aufsichtsrats und zur Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsräte. Um dieses Spannungsverhältnis zu lösen wird heute überwiegend vertreten, dass der Aufsichtsrat praktisch bei solchen Angaben, deren Berichterstattung in

seinem Ermessen stehen, zwischen den der Gesellschaft dadurch drohenden, nicht unerheblichen Nachteilen einerseits und dem Interesse der Aktionäre an umfassender und vollständiger Information abzuwägen hat.

Beschlussfassung im Aufsichtsrat

Der Bericht des Aufsichtsrats muss vom Aufsichtsrat als Gesamtgremium beschlossen werden. Der BGH hat dazu in einer aktuellen Entscheidung klargestellt, dass Aufsichtsratsbeschlüsse weder stillschweigend noch konkludent gefasst werden können. In der Praxis empfiehlt es sich daher den Berichtsentwurf dem Aufsichtsrat nach seiner Beratung ausdrücklich zur Billigung vorzulegen und bei diesem Beschluss das Ergebnis der Abstimmung mit den Voten im Protokoll festzuhalten. Der schriftlich abzufassende Bericht, der zumeist in der jährlichen „Bilanzsitzung“ des Gremiums beraten und verabschiedet wird, ist dann unmittelbar

Ansprechpartner: [Jost Arnsperger](mailto:jost.arnsperger@hammonds.com)
Rechtsanwalt
E-Mail: jost.arnsperger@hammonds.com

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Arbeitsrecht
- ⌘ EU-Recht
- ⌘ **Gesellschaftsrecht**
- ⌘ Gewerblicher Rechtsschutz
- ⌘ Immobilienwirtschaftsrecht
- ⌘ IT-Recht
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter abbestellen

WWW.HAMMONDS.DE

vom Vorsitzenden mit diesem Datum eigenhändig zu unterzeichnen und dem Vorstand zuzuleiten. Der Bericht ist vom amtierenden Vorsitzenden zu unterzeichnen, wobei die Unterzeichnung durch seinen Vorgänger nach einem kürzlich ergangenen Urteil des OLG Celle durch eine mündliche Richtigstellung des amtierenden Vorsitzenden in der Hauptversammlung geheilt werden kann.

Der Bericht muss dem Vorstand binnen eines Monats nach Zugang der vollständigen Unterlagen einschließlich des Berichts der Abschlussprüfer übermittelt werden (§ 171 Abs. 3 Satz 2 AktG). Es ist ratsam mit Vorstand und Abschlussprüfern einen genauen Zeitplan über die jeweilige Zuleitung der Unterlagen zu vereinbaren, um eine Fristüberschreitung, die eine Pflichtverletzung des Aufsichtsrats darstellt, zu vermeiden.

Mit Einberufung der Hauptversammlung ist den Aktionären dann der Bericht in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme auszulegen und auf Verlangen

eine Abschrift zu erteilen, wobei die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft ebenfalls genügt (§ 175 Abs. 2 AktG). In der Hauptversammlung soll der Aufsichtsratsvorsitzende den Bericht schließlich erläutern (§ 176 Abs. 1 S. 2 AktG). Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Erläuterung führt allerdings nach überwiegender Meinung nicht zur Anfechtbarkeit der Entlastungsbeschlüsse.

Rechtsfolgen bei fehlerhaften Berichten

Erweist sich der Bericht als unzureichend oder weist dieser formelle und/oder inhaltliche Fehler auf, so besteht die Gefahr, dass die auf dieser Grundlage gefassten Beschlüsse (Entlastung des Vorstands, Entlastung des Aufsichtsrats, Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern), wegen Formmangels angefochten werden. Die Gerichte haben sich mehrfach mit Anfechtungsklagen gegen Entlastungsbeschlüsse der Hauptversammlung befasst, die mit formalen Mängeln der Aufsichtsratsberichte begründet wurden. Zu den Anfechtungsgründen zählten zum Beispiel

Ansprechpartner: [Jost Arnsperger](#)
Rechtsanwalt
E-Mail: jost.arnsperger@hammonds.com

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Arbeitsrecht
- ⌘ EU-Recht
- ⌘ **Gesellschaftsrecht**
- ⌘ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ⌘ Immobilien-
wirtschaftsrecht
- ⌘ IT-Recht
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter
abbestellen

WWW.HAMMONDS.DE

die fehlende wörtliche Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers nach § 314 Abs. 3 AktG oder das Fehlen der Berichterstattung über die Prüfung des Abhängigkeitsberichts des Vorstands und deren Ergebnis. Soweit es sich um einen wesentlichen Punkt handelt, können wie der BGH in seinem Urteil in dem Rechtsstreit Kirch/Deutsche Bank deutlich gemacht hat, auch falsche Angaben über Sachverhalte, die der Aufsichtsrat aufgrund des Corporate Governance Kodex vorzulegen hat, zur Anfechtbarkeit des Entlastungsbeschlusses für den Aufsichtsrat führen, etwa wenn der Aufsichtsrat offen zu legende Interessenkonflikte und deren Behandlung verschweigt.

Praxistipp

Um Anfechtungs- und Haftungsrisiken für die Aufsichtsratsmitglieder zu vermeiden, empfiehlt sich eine an der konkreten Tätigkeit ausgerichtete detaillierte Berichterstattung über die Überwachungstätigkeit.

Beurkundungspflicht von Asset Deals

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Arbeitsrecht
- ⌘ EU-Recht
- ⌘ **Gesellschaftsrecht**
- ⌘ Gewerblicher Rechtsschutz
- ⌘ Immobilienwirtschaftsrecht
- ⌘ IT-Recht
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter abbestellen

Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm (Urteil vom 26. März 2010, Az.: I-19 U 14/09) gilt das Formerfordernis der notariellen Beurkundung (§ 311 b Abs. 3 BGB) auch für die Verpflichtung zur Übertragung des gegenwärtigen Vermögens einer GmbH.

Das Gericht hatte sich mit der Frage der notariellen Beurkundung eines Unternehmenskaufvertrages über das Vermögen einer GmbH auseinanderzusetzen. Im konkreten Fall schlossen die Klägerin, eine GmbH, und der Beklagte am 29. August 2008 einen privatschriftlichen Kaufvertrag. Dieser hatte in § 2 die Übertragung der „gesamten Aktiva und/inkl. den kompletten Laden in P. (Inventar und Inventurgegenstände)“ der Klägerin zum Gegenstand. Nachdem

der Beklagte im November 2008 einen Teil des hierfür fälligen Kaufpreises zahlte, „widerrief“ er den Kaufvertrag. Die Klägerin forderte nun Zahlung des restlichen Kaufpreises.

Nach Ansicht des OLG Hamm verpflichtete sich die Klägerin in dem Kaufvertrag zur Übertragung ihres gegenwärtigen Vermögens in „Bausch und Bogen“. Aus der Formulierung des Kaufgegenstandes ergebe sich eindeutig, dass alle Aktiva der Klägerin veräußert werden sollten, weshalb die Formvorschrift des § 311 b Abs. 3 BGB anwendbar sei. Un- erheblich sei, dass es sich bei dem zu übertragenden Vermögen um solches einer GmbH handele. Der Schutzzweck des § 311 b Abs. 3 BGB wird auch bei einer Verpflichtung zur Verfügung über das Vermögen einer juristischen Person

Ansprechpartner: [Dr. Rouven Soudry](mailto:rouven.soudry@hammonds.com)
Rechtsanwalt
E-Mail: rouven.soudry@hammonds.com

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Arbeitsrecht
- ⌘ EU-Recht
- ⌘ **Gesellschaftsrecht**
- ⌘ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ⌘ Immobilien-
wirtschaftsrecht
- ⌘ IT-Recht
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter
abbestellen

WWW.HAMMONDS.DE

erfüllt, was besonders bei einer Ein-Mann GmbH ins Auge steche. Auch sei mit der Formulierung „Inventar und Inventurgegenstände“ keine detaillierte Aufzählung der zu übertragenden Vermögensgegenstände getroffen worden, die die Anwendung des § 311 b Abs. 3 BGB ausschließen könnte. Mangels notarieller Beurkundung des Vertrages sei dieser deshalb nichtig.

Gem. § 311 b Abs. 3 BGB bedarf ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, sein gegenwärtiges Vermögen zu übertragen, der notariellen Beurkundung. Diese Formvorschrift greift auch, wenn eine juristische Person ihr gesamtes Vermögen veräußert. Für die Einschränkung des Anwendungsbereiches auf natürliche Personen besteht kein Erfordernis. § 311 b Abs. 3 BGB bezweckt den Schutz des Verfügenden vor übereilten Entscheidungen, der Rechtssicherheit sowie der Umgehung der Formvorschriften bei Verfügungen von Todes wegen.

Die Anwendung von § 311 b Abs. 3 BGB ist nur dann ausgeschlossen, wenn die zu übertragenden Wirtschaftsgüter im Kaufvertrag (einzeln oder durch Sammelbezeichnung) konkret aufgelistet sind, auch wenn diese das gesamte Vermögen des Veräußerers darstellen. Enthält ein solcher Vertrag zusätzlich die Verpflichtung des Veräußerers, „alle zum Geschäftsbetrieb gehörenden Vermögensgegenstände“ zu verkaufen (sog. Catch-All Klausel), wird teilweise unterschieden:

Soll die Klausel sicherstellen, dass das gesamte Vermögen und nicht nur einzelne Assets übertragen werden soll, lebt das Formerfordernis des § 311 b Abs. 3 BGB wieder auf.

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Arbeitsrecht
- ⌘ EU-Recht
- ⌘ **Gesellschaftsrecht**
- ⌘ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ⌘ Immobilien-
wirtschaftsrecht
- ⌘ IT-Recht
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter
abbestellen

Soll die Klausel dagegen nur (vergessene) geringwertige Wirtschaftsgüter erfassen, wird man den Vertrag nicht der notariellen Form unterwerfen müssen. Mit Auflistung der wesentlichen, den Deal bestimmenden Vermögensgegenständen sowie nach regelmäßig erfolgten umfangreichen Verhandlungen, sind sich die Parteien über den Umfang der übernommenen Verpflichtungen im Klaren.

Diese Differenzierung scheint für die M&A Praxis praktikabel, ist aber höchstrichterlich nicht geklärt. Vielmehr geht die Rechtsprechung noch immer davon aus, dass solche Verträge grundsätzlich formbedürftig sind, es sei denn die einzelnen zu übertragenden Vermögensgegenstände werden in dem Vertrag genau und abschließend aufgelistet.

Praxistipp

Auch bei Verträgen mit durch Sammelbezeichnung aufgeführten Assets bestehen häufig Zweifel über die (erforderliche) Konkretheit solcher Listen. Aufgrund der strengen Rechtsfolge bei der Formunwirksamkeit solcher Verträge (Nichtigkeit), ist sicherzustellen, dass die zu übertragenden Wirtschaftsgüter so konkret genannt sind, dass den Parteien abschließend vor Augen geführt ist, welche Tragweite dieses Rechtsgeschäft hat. Hierfür bieten sich regelmäßig Vertragsanlagen an, die die Gegenstände einzeln auflisten.

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Arbeitsrecht
- ⌘ EU-Recht
- ⌘ **Gesellschaftsrecht**
- ⌘ Gewerblicher Rechtsschutz
- ⌘ Immobilienwirtschaftsrecht
- ⌘ IT-Recht
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter abbestellen

Das Bundeskabinett hat am 7. Juli 2010 Änderungen des Umwandlungsrechts beschlossen. Der Regierungsentwurf soll überflüssige bürokratische Hürden abbauen. So sind insbesondere bei der Umstrukturierung von Aktiengesellschaften wesentliche Vereinfachungen vorgesehen.

Der Entwurf für das sogenannte Dritte Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes beruht in erster Linie auf Vorgaben einer im Oktober letzten Jahres in Kraft getretenen EU-Richtlinie, die vom deutschen Gesetzgeber bis Juli 2011 in nationales Recht umgesetzt werden muss. Änderungen werden sich dadurch vornehmlich im Bereich der Verschmelzung und Spaltung von Aktiengesellschaften ergeben.

Informationen über Änderungen nach Aufstellung des Verschmelzungsberichts

Zunächst sieht der Gesetzesentwurf rechtsformübergreifend vor, dass die Anteilsinhaber vor dem Verschmelzungsbeschluss über jede wesentliche Veränderung des Gesellschaftsvermögens seit Aufstellung des Verschmelzungsberichts unterrichtet werden müssen. Bislang gab es in diesem Zusammenhang keine ausdrückliche Regelung. Nunmehr wird klargestellt, dass Vorstände und Geschäftsführer in diesem Fall zwingend die Anteilseigner zu informieren haben. Wie im Einzelnen die Unterrichtung erfolgen soll, lässt der Entwurf jedoch offen.

Für die Verschmelzung einer GmbH wird zudem klargestellt, dass die Aktualisierung der Gesellschafterliste in den Händen des Notars liegt und keine zusätzliche Pflicht der Geschäftsführer besteht.

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Arbeitsrecht
- ⌘ EU-Recht
- ⌘ **Gesellschaftsrecht**
- ⌘ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ⌘ Immobilien-
wirtschaftsrecht
- ⌘ IT-Recht
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter
abbestellen

Konzerninterne Verschmelzung

Die wohl wesentlichsten Änderungen betreffen jedoch (konzerninterne) Umstrukturierungsmaßnahmen von Aktiengesellschaften.

So kann zukünftig bei der Verschmelzung einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft auf die Mutter auf einen Zustimmungsbeschluss der Aktionäre der übertragenden Aktiengesellschaft verzichtet werden. Bislang war bei konzerninternen Verschmelzungen nur ein Beschluss der aufnehmenden Aktiengesellschaft verzichtbar (§ 62 Abs. 1 UmwG). Diese Vereinfachung wird entsprechend auch bei der Spaltung zur Aufnahme gelten. Zudem wird es bei derartigen konzerninternen Verschmelzungen zukünftig möglich sein, den Einsichts- und Informationsrechten der Aktionäre elektronisch nachzukommen.

Konzerninternes Squeeze-out

Eine entscheidende Neuerung betrifft den Ausschluss von Minderheitsaktionären im Rahmen eines Squeeze-out. Bisher war ein solcher generell nur ab einer Beteiligung von 95 Prozent des Grundkapitals möglich. Nunmehr soll der Squeeze-out im Rahmen von konzerninternen Verschmelzungen bereits durchführbar sein, wenn der Mehrheitsaktionär nur 90 Prozent der Anteile hält. Der erforderliche Beschluss muss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages oder Aufstellung des Entwurfs gefasst werden. Hierdurch soll der Zusammenhang zwischen Verschmelzung und Squeeze-out sichergestellt werden. Die Änderung betrifft ausschließlich miteinander verbundene Aktiengesellschaften. Durch die unternehmerische Entscheidung der bereits mit 90 Prozent beteiligten Muttergesellschaft, beide Unternehmen

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Arbeitsrecht
- ⌘ EU-Recht
- ⌘ **Gesellschaftsrecht**
- ⌘ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ⌘ Immobilien-
wirtschaftsrecht
- ⌘ IT-Recht
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter
abbestellen

miteinander zu vereinigen, ist die Auflösung der Tochtergesellschaft vorgezeichnet und kann von der mit höchstens 10 Prozent beteiligten Minderheit im Ergebnis nicht verhindert werden. Der Zusammenhang mit der ausdrücklich beabsichtigten Umstrukturierung unterscheidet die neue Möglichkeit des Squeeze-out von der allgemeinen Ausschlussmöglichkeit des § 327a AktG, die im Belieben des Hauptaktionärs steht und keiner besonderen sachlichen Rechtfertigung bedarf.

Aufstellung eines Halbjahresfinanzberichts macht Zwischenbilanz entbehrlich

Der Regierungsentwurf sieht des Weiteren vor, dass auf die bei der Verschmelzung von Aktiengesellschaften erforderliche Zwischenbilanz verzichtet werden kann, wenn seit

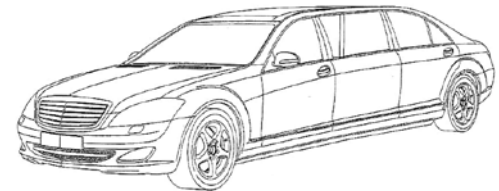
dem letzten Jahresabschluss ein Halbjahresfinanzbericht (§ 37w WPHG) veröffentlicht wurde. Bislang muss eine Zwischenbilanz erstellt werden, sofern der letzte Jahresabschluss älter als sechs Monate ist. Der Halbjahresfinanzbericht ersetzt die Zwischenbilanz, darf aber auch nicht älter als sechs Monate sein.

Weitere Änderungen ergeben sich dadurch, dass der Verschmelzungsprüfer zugleich auch Sacheinlagenprüfer bzw. Gründungsprüfer sein kann und bei der Spaltung zur Neugründung zukünftig der Spaltungsbericht, die Prüfung durch Sachverständige und die Zwischenbilanz entbehrlich sein werden.

BGH bestätigt Designschutz der verlängerten S-Klasse

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat zwei instanzgerichtliche Entscheidungen im Wesentlichen bestätigt, welche einer Klage der Daimler AG auf Verletzung der Geschmacksmusterrechte an ihrer S-Klasse gegen die Centigon Germany GmbH stattgegeben hatten. Das Urteil des BGH ist vor allem für die Prüfung der Schutzvoraussetzungen eines Geschmacksmusters von Bedeutung (Urteil des BGH vom 22. April 2010, Az. I ZR 89/08).

Daimler ist Inhaberin verschiedener Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die verlängerte Formen ihrer S-Klasse zum Gegenstand haben. Beispielsweise hat Daimler das nachfolgend abgebildete Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 000173166-0007 geschützt:



Centigon Germany vertreibt verlängerte und gepanzerte Fahrzeuge, die die Firma auf der Grundlage von Mercedes-Benz Fahrzeugen herstellt. Beispielsweise warb Centigon Germany mit der nachfolgenden Darstellung:



Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Arbeitsrecht
- ⌘ EU-Recht
- ⌘ Gesellschaftsrecht
- ⌘ **Gewerblicher
Rechtsschutz**
- ⌘ Immobilien-
wirtschaftsrecht
- ⌘ IT-Recht
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter
abbestellen

Ansprechpartner: [Florian Traub](#)
Rechtsanwalt und Solicitor of England and Wales
E-Mail: florian.traub@hammonds.com

Inhalt

- ☰ Home
- ☰ Editorial
- ☰ Arbeitsrecht
- ☰ EU-Recht
- ☰ Gesellschaftsrecht
- ☰ **Gewerblicher
Rechtsschutz**
- ☰ Immobilien-
wirtschaftsrecht
- ☰ IT-Recht
- ☰ Steuerrecht
- ☰ Kontakt
- ☰ Newsletter
abbestellen

WWW.HAMMONDS.DE

Daimler hat Centigon Germany auf der Grundlage seiner Gemeinschaftsgeschmacksmustereintragungen auf Unterlassung, Auskunft und Schadenersatz in Anspruch genommen.

Das in allen EU-Mitgliedsstaaten einheitlich gültige Gemeinschaftsgeschmacksmuster schützt die äußere Erscheinungsform eines Erzeugnisses, sei es die Gesamterscheinung eines Fahrzeuges oder das Muster eines Damenkleids. Neben der Marke, welche im Wesentlichen die Herkunft von Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens schützt, und dem Patent, welches die Funktion, den Betrieb oder die Konstruktion einer Erfindung zum Gegenstand hat, stellt das Geschmacksmuster (Design) ein weiteres wichtiges gewerbliches Eigentumsrecht dar, welches dem Schutz der Kreativität von Unternehmen und Einzelpersonen dient. Der Inhaber eines gültigen eingetragenen Geschmacksmusters besitzt das ausschließliche Recht, das betreffende Geschmacksmuster zu benutzen

und es Dritten zu verbieten, dieses irgendwo in der Europäischen Union zu verwenden. Er genießt damit Schutz sowohl vor absichtlichen Nachahmungen als auch vor der selbständigen Entwicklung eines ähnlichen Geschmacksmusters. Um jedoch schutzfähig zu sein, muss ein Geschmacksmuster sowohl neu als auch eigenartig sein. Ein Geschmacksmuster gilt als neu, wenn vor seinem Prioritätstag kein identisches Geschmacksmuster veröffentlicht worden ist. Es besitzt Eigenart, wenn es einen anderen Gesamteindruck aufweist als jedes andere einzelne vorbekannte Geschmacksmuster aus dem Formenschatz.

In dem Verfahren vor dem BGH wendete Centigon Germany ein, die Eigenart für die geltend gemachten Geschmacksmuster von Daimler fehle aufgrund der der Öffentlichkeit bekannten Vorgängermodelle der S-Klasse. Beispielsweise sei die Standardversion der S-Klasse bereits bekannt gewesen und die von Centigon Germany durchgeführte Verlängerung der Karosserie lediglich technisch bedingt.

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Arbeitsrecht
- ⌘ EU-Recht
- ⌘ Gesellschaftsrecht
- ⌘ **Gewerblicher
Rechtsschutz**
- ⌘ Immobilien-
wirtschaftsrecht
- ⌘ IT-Recht
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter
abbestellen

Der BGH ließ diese Einwände jedoch nicht gelten: Der Gesamteindruck der eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster für die verlängerte Version der S-Klasse unterschieden sich, so der BGH, in seinen prägenden Merkmalen von denjenigen der Vorgängermodelle. Dabei komme es auf keine bestimmte Gestaltungshöhe an (welche für die Prüfung der Eigentümlichkeit noch nach dem deutschen Geschmacksmustergesetz in seiner alten Fassung erforderlich war); allein maßgeblich ist, dass das Muster sich vom vorbekannten Formenschatz unterscheidet, wobei dies durch einen Einzelvergleich mit vorbekannten Designs zu ermitteln ist. Diese Auslegung kommt den Inhabern von Geschmacksmustern zugute, da keine qualitative Bewertung der schöpferischen Leistung vorgenommen wird und das Muster schon dann eigenartig ist, wenn es sich beim Einzelvergleich von jedem vorbekannten Design unterscheidet. Zeigt demnach das Klagemuster eine

Kombination prägender Merkmale, die einzeln bei bereits bekannten Mustern vorhanden sind, nicht aber in ihrer Kombination, kann aufgrund des relevanten Einzelvergleichs Eigenart vorliegen.

Für Automobilhersteller bedeutet dies, dass Weiterentwicklungen bekannter Modelle jeweils dem Geschmacksmusterschutz zugänglich sind, auch wenn bestimmte Stilelemente des Vorgängermodells übernommen werden. Das Gleiche gilt aber auch in anderen Branchen. Beispielsweise dürfte dem geschmacksmusterrechtlichen Schutz des neuesten iPod-Modells von Apple nicht entgegenstehen, dass es wie die Vorgängermodelle das charakteristische Rad zur Funktionssteuerung aufweist. Der BGH hat mit der vorliegenden Entscheidung die Weichen für einen weiten Geschmacksmusterschutz gestellt, was wohl vom europäischen Gesetzgeber auch so gewünscht war.

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Arbeitsrecht
- ⌘ EU-Recht
- ⌘ Gesellschaftsrecht
- ⌘ **Gewerblicher
Rechtsschutz**
- ⌘ Immobilien-
wirtschaftsrecht
- ⌘ IT-Recht
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter
abbestellen

Der Schutzzumfang eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters erstreckt sich nach Artikel 10 der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung auf jedes Geschmacksmuster, das beim informierten Benutzer keinen anderen Gesamteindruck erweckt. Hierzu hat der BGH die Vorinstanzen bestätigt, die angenommen hatten, dass das oben abgebildete Fahrzeug von Centigon Germany in seiner Gestaltung mit dem ebenfalls abgebildeten Klagemuster von Daimler nahezu gleich ist. Dem einzig erkennbaren Unterschied in dem zusätzlichen Steg im Mittelteil der Karosserie des Klagemusters maßen sowohl die Vorinstanzen als auch der BGH kein besonderes Gewicht zu, da ein möglicher Unterschied in der Länge der Fahrzeuge nicht auffalle.

Zuletzt stellt der BGH in seiner Entscheidung klar, dass die Verletzung in einem Mitgliedstaat eine Begehungsgefahr für die gesamte EU begründet. Dies bedeutet, dass der Inhaber eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters – wie auch der Inhaber einer Gemeinschaftsmarke – EU-weit Unterlassung begehren kann.

Ansprechpartner: [Marcus Lohse](#)
Rechtsanwalt

E-Mail: marcus.lohse@hammonds.com

Verwaltungskosten künftig ohne Begrenzung auf den Mieter von Geschäftsräumen umlegbar

Die Rechtsprechung des BGH zur Umlage von Verwaltungskosten bietet neue Chancen für Vermieter bei der Gestaltung von Gewerbemietverträgen. Das Gericht hat erneut entschieden, dass die Verwalterkosten ohne Begrenzung auf den Mieter umlegbar sind. Die Rechtsprechung kann nunmehr als gefestigt angesehen werden.

Der Bundesgerichtshof hat in einer Entscheidung vom 24.02.2010 (Az: XII ZR 69/08) klargestellt, dass die Kosten der technischen und kaufmännischen Hausverwaltung ohne genauere Spezifizierung und ohne Höhenbegrenzung auf den Mieter umlegbar sind. Er bestätigt damit eine wegweisende Entscheidung vom 09.12.2009 (Az: XII ZR 109/08), in der sich der BGH gegen die bisherige Rechtsprechung

der meisten Oberlandesgerichte wandte. Diese hatten eine Umlage der Verwalterkosten lediglich dann für zulässig erklärt, wenn sie auf einen, meist als prozentualen Anteil der Nettojahreskaltmiete formulierten, Höchstbetrag begrenzt war.

Die Oberlandesgerichte begründeten die Unwirksamkeit der in der Höhe nicht beschränkten Umlage der Verwalterkosten regelmäßig mit einem Verstoß gegen das bei der Verwendung von Formularverträgen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen geltende Transparenzgebot. Der Mieter könne nicht erkennen, wie hoch die Kostenbelastung ist, die durch die Umlage der Verwaltungskosten auf ihn zukommt. Eine Vorhersehbarkeit der Belastung sei erst dann gegeben, wenn die Kosten nach oben be-

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Arbeitsrecht
- ⌘ EU-Recht
- ⌘ Gesellschaftsrecht
- ⌘ Gewerblicher Rechtsschutz
- ⌘ **Immobilienwirtschaftsrecht**
- ⌘ IT-Recht
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter abbestellen

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Arbeitsrecht
- ⌘ EU-Recht
- ⌘ Gesellschaftsrecht
- ⌘ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ⌘ Immobilien-
wirtschaftsrecht
- ⌘ IT-Recht
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter
abbestellen

grenzt sind. Dies hatte auch die Vorinstanz, deren Urteil der BGH mit der Entscheidung vom 09.12.2009 zu überprüfen hatte (OLG Köln), so gesehen und die keine Begrenzung enthaltende Umlageklausel folglich für unwirksam erklärt. Ergänzend zog es zur Begründung der Entscheidung heran, dass die Vorauszahlungen für die Betriebskosten im konkreten Fall deutlich zu niedrig bemessen waren.

Dieser Rechtsauffassung trat der BGH nunmehr in beiden genannten Entscheidungen entgegen. Die voraussichtliche Kostenbelastung sei auch ohne Begrenzung für den Mieter in der Regel erkennbar, solange die umgelegten Kosten im Rahmen des Ortsüblichen und Notwendigen liegen. Die konkrete Vereinbarung zwischen Vermieter und Verwalter muss dem Mieter dabei nicht zugänglich gemacht werden. Vor einer übermäßigen Belastung sei der Mieter bereits durch das allgemeine Wirtschaftlichkeitsgebot geschützt.

Auch der Umstand, dass die Vorauszahlungen im vom BGH entschiedenen Fall deutlich zu niedrig bemessen waren, führt nach der Auffassung des Gerichts nicht zu einer Unwirksamkeit der Verwaltungskostenumlage. Der Mieter darf nicht ohne weiteres darauf vertrauen, dass sich die Kosten im Rahmen der Vorauszahlungen bewegen. Allein die Tatsache, dass die tatsächlichen Kosten die Vorauszahlungen bei weitem überschreiten, begründe noch keinen Vertrauenstatbestand zugunsten des Mieters. Hierfür müssten zusätzliche besondere Umstände hinzukommen, die im vorliegenden Fall nicht bestanden.

Die mit dem Urteil vom 24.02.2010 nunmehr gefestigte Rechtsprechung des BGH stellt eine deutliche Stärkung der Vermieterrechte bei gewerblichen Mietverträgen dar. Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zur Verwaltungskostenumlage war bislang relativ restriktiv.

Inhalt

- ☰ Home
- ☰ Editorial
- ☰ Arbeitsrecht
- ☰ EU-Recht
- ☰ Gesellschaftsrecht
- ☰ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ☰ Immobilien-
wirtschaftsrecht
- ☰ IT-Recht
- ☰ Steuerrecht
- ☰ Kontakt
- ☰ Newsletter
abbestellen

Ohne eine Begrenzung war die Umlage unwirksam. In welcher Höhe diese Begrenzung liegen sollte, wurde nicht einheitlich beantwortet. Die damit verbundene Rechtsunsicherheit für den Vermieter ist mit der neuen Rechtsprechung beseitigt.

Praxistipp

Die neue Rechtsprechung ist beim Abschluss neuer Mietverträge zu beachten. Vermieter können ihre Position durch geeignete Regelungen entscheidend stärken. Bei der Neuformulierung der Klauseln ist jedoch weiterhin hohe Sorgfalt geboten und ggf. entsprechende Beratung sinnvoll.

Weiterführende Links:

- ▶ **Urteil des BGH vom 24.02.2010 - XII ZR 69/08**
- ▶ **Urteil des BGH vom 09.12.2009 - XII ZR 109/08**

Schadensersatzanspruch – ab sofort auch bei Baumängeln ohne Umsatzsteuer!

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Arbeitsrecht
- ⌘ EU-Recht
- ⌘ Gesellschaftsrecht
- ⌘ Gewerblicher Rechtsschutz
- ⌘ **Immobilienwirtschaftsrecht**
- ⌘ IT-Recht
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter abbestellen

Weitgehend unbemerkt hat der Bundesgerichtshof mit einer aktuellen Entscheidung vom 22. Juli 2010 (Az.: VII ZR 176/09) eine deutschlandweit zwischen verschiedenen Oberlandesgerichten umstrittene Frage geklärt: Die Umsatzsteuer darf als Schadensposition nicht geltend gemacht werden, wenn der Baumangel gar nicht beseitigt wird.

Lange bestand erhebliche Rechtsunsicherheit, was bei einem Schadensersatzanspruch wegen Baumängeln mit der Umsatzsteuer geschieht: Kann die Umsatzsteuer als Schadensposition auch dann geltend gemacht werden, wenn der Mangel tatsächlich nicht beseitigt wird und die Umsatzsteuer damit auch nicht angefallen ist?

Die überwiegende Auffassung verschiedener Oberlandesgerichte in Deutschland war, dass die soweit maßgebliche Vorschrift des § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB die Geltendma-

chung von Umsatzsteuer für „normale“ Schadensersatzansprüche bei Sachbeschädigungen ausschließt. Im Werkvertragsrecht jedoch sei diese Vorschrift nicht anzuwenden, weil beim Werkvertrag der Mängelbeseitigungsanspruch kein Schadensersatzanspruch wegen der Beschädigung einer Sache sei. Die Umsatzsteuer sollte deshalb auch dann zu den Schadensersatzpositionen gehören, wenn sie tatsächlich gar nicht angefallen sei.

Diese Festlegungen gelten nun seit dem Urteil des Bundesgerichtshof vom 22. Juli 2010 nicht mehr: In Abkehr auch von seiner bisherigen Rechtsprechung zum alten Schuldrecht kann nach den Festlegungen des Bundesgerichtshofes die Umsatzsteuer auf voraussichtliche Mängelbeseitigungskosten als Schadensersatz nicht verlangt werden, solange der Mangel nicht tatsächlich beseitigt worden ist. Die angesprochene Vorschrift des § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB sei zwar tatsächlich auf Schadensersatzan-

Ansprechpartner: [Dr. Axel Kunze](mailto:axel.kunze@hammonds.com)
 Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
 E-Mail: axel.kunze@hammonds.com

Inhalt

- ☰ Home
- ☰ Editorial
- ☰ Arbeitsrecht
- ☰ EU-Recht
- ☰ Gesellschaftsrecht
- ☰ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ☰ Immobilien-
wirtschaftsrecht
- ☰ IT-Recht
- ☰ Steuerrecht
- ☰ Kontakt
- ☰ Newsletter
abbestellen

WWW.HAMMONDS.DE

sprüche im Werkvertragsrecht nicht direkt anwendbar. Allerdings enthält diese Vorschrift eine gesetzliche Wertung, die auch im Baurecht gilt: Bei Beschädigungen einer Sache kann die Umsatzsteuer nur verlangt werden, soweit sie tatsächlich angefallen ist.

Dankenswerter Weise hat der Bundesgerichtshof mit dieser Klarstellung eine Unsicherheit für jeden geschädigten Auftraggeber nunmehr wirkungsvoll beseitigt: Auch wenn sich dadurch gegebenenfalls Schadensersatzansprüche für Auftraggeber reduzieren, bringt diese Klarstellung Rechtssicherheit.

Auf den ersten Blick sieht es so aus, als wenn nun Auftraggeber mit dieser Entscheidung schlechter gestellt würden als bisher. Dies ist aber nicht der Fall: Für den Schadensersatzanspruch gibt es zwar zukünftig keinen (fiktiven) Umsatzsteueranspruch. Hier hilft jedoch § 637 Abs. 3

BGB: Der Auftraggeber kann an Stelle des Schadensersatzanspruchs jederzeit einen Kostenvorschussanspruch geltend machen, der nach wie vor uneingeschränkt die Umsatzsteuer umfasst. Dieser Kostenvorschussanspruch muss dann nach Durchsetzung tatsächlich zur Mängelbeseitigung verwendet werden und anschließend abgerechnet werden. Insofern kann der Auftraggeber nach wie vor 100% seiner Ausgaben liquidieren. Bei der Geltendmachung und Begründung des Anspruchs ist jedoch auf die Begründung der Anspruchsgrundlage Sorgfalt zu verwenden und ggf. entsprechende Beratung sinnvoll.

Weiterführender Link:

- ▶ **Mitteilung der Pressestelle des Bundesgerichtshofes, Nr. 154/2010 zum Urteil vom 22. Juli 2010, VII ZR 176/09**

BGH-Rechtsprechung zur Schriftform langfristiger Mietverträge: Schriftform kann auch bei verspäteter Annahme gewahrt sein

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Arbeitsrecht
- ⌘ EU-Recht
- ⌘ Gesellschaftsrecht
- ⌘ Gewerblicher Rechtsschutz
- ⌘ **Immobilienwirtschaftsrecht**
- ⌘ IT-Recht
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter abbestellen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem Urteil vom 24. Februar 2010 (XII ZR 120/06) zum Schriftformerfordernis langfristiger Mietverträge Stellung genommen. Das Urteil stellt klar, dass die Verlängerung der Annahmefrist eines Vertragsangebots nicht dem Schriftformerfordernis unterliegt. Auch eine verspätete Annahmeerklärung kann den Anforderungen an die Form genügen.

Hintergrund:

Mietverträge, die für einen Zeitraum von länger als einem Jahr geschlossen werden, bedürfen der gesetzlichen Schriftform. Wird diese nicht eingehalten, so gilt der Mietvertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von ca. 6–9 Monaten gekündigt werden. Dieser Umstand stellt insbesondere für Projektentwickler und Investoren ein erhebliches Risiko dar, da eine langfristige Vermietung in der Regel die Grundlage für die Investi-

tionen darstellen soll. Die Nichtbeachtung der Schriftform hat daher in der Regel einen direkten negativen Einfluss auf den Wert der Immobilie.

Ein häufig wiederkehrendes Problem bei der Beachtung der gesetzlichen Form ist die verspätete Annahme des Vertragsangebots. Die Verspätung kann zum einen aus der Versäumnis einer vertraglich vereinbarten Frist resultieren, zum anderen aus dem Versäumnis der Frist des § 147 Abs. 2 BGB, also bei Annahme zu einem Zeitpunkt, in dem der Anbietende nach den Umständen nicht mehr damit rechnen muss.

In der Praxis kommt es häufig vor, dass eine Partei die vertragliche oder gesetzliche Annahmefrist versäumt, die Parteien den Mietvertrag aber dennoch durchführen, als ob die Annahme rechtzeitig erfolgt wäre. Zahlreiche Stimmen in Rechtsprechung (so unter anderen das Berliner Kammergericht) und Literatur haben bisher angenommen, der

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Arbeitsrecht
- ⌘ EU-Recht
- ⌘ Gesellschaftsrecht
- ⌘ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ⌘ Immobilien-
wirtschaftsrecht
- ⌘ IT-Recht
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter
abbestellen

so zustande gekommene Mietvertrag sei unter Missachtung der gesetzlichen Form geschlossen und daher als lediglich auf unbestimmte Zeit geschlossen anzusehen. Die verspätete Annahme stelle ein neues Angebot dar, welches aber nicht schriftlich angenommen wird. Eine etwaige Verlängerung des Annahmefrist bedürfe ebenfalls der schriftlichen Form.

Mit einem solchen Fall hatte sich nunmehr der BGH zu befassen. Bislang hatte er zu der Frage der Formwirksamkeit verspätet angenommener Mietverträge noch nicht ausdrücklich Stellung genommen.

Sachverhalt:

In dem zu entscheidenden Fall erhielt der Mieter ein schriftliches, der gesetzlichen Form entsprechendes Vertragsangebot des Vermieters. Die Annahmefrist war auf einen

Monat nach Zugang beim Mieter vereinbart. Der Vermieter verlängerte diese Frist auf Bitten des Mieters. Dies erfolgte jedoch nicht durch die Übersendung einer neuen vollständigen Vertragsausfertigung mit verlängerter Annahmefrist sondern in einem gesonderten Schreiben. Dieses Schreiben wurde weder mit dem Vertragsangebot verbunden noch nahm es zweifelfrei darauf Bezug. Ob die später durch den Mieter erklärte Annahme noch innerhalb der verlängerten Frist erfolgte, ist zwischen den Parteien streitig gewesen.

Die Vorinstanzen (LG Nürnberg-Fürth, OLG Nürnberg) hielten den Vertrag für auf unbestimmte Zeit geschlossen, da die gesetzliche Schriftform nicht eingehalten worden sei. Aus der Vertragsurkunde sei nicht eindeutig zu erkennen, ob der Vertrag wirksam zustande gekommen ist oder nicht. Denn die Annahme erfolgte erst nach Ablauf der aus der Urkunde erkenntlichen Annahmefrist. Die schriftliche Ver-

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Arbeitsrecht
- ⌘ EU-Recht
- ⌘ Gesellschaftsrecht
- ⌘ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ⌘ Immobilien-
wirtschaftsrecht
- ⌘ IT-Recht
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter
abbestellen

längerung der Annahmefrist sei zur Wahrung der Schriftform nicht ausreichend gewesen, da sie mittels eines gesonderten Schreibens erfolgte, welches weder mit dem Mietvertrag verbunden war noch in ausreichender Weise auf den Mietvertrag Bezug nahm. § 550 BGB diene in erster Linie dem Schutz eines potentiellen Erwerbers und dessen Interesse an einer lückenlosen Information über die von ihm zu übernehmenden langfristigen Mietverhältnisse. Er müsse sich daher auch über das Zustandekommen des Vertrags umfassend durch die Urkunde unterrichten können.

Entscheidung:

Der BGH folgte den Vorinstanzen nicht und entschied, dass der Vertrag den Anforderungen der Schriftform nach §§ 550, 126 BGB genüge.

Die Verlängerung der Annahmefrist gehört nach der neuen Entscheidung nicht zu den formbedürftigen Elementen des Mietvertrags. Hierbei handle es sich nämlich nicht um eine wesentliche Vertragsbedingung, sondern lediglich um eine Modalität des Zustandekommens des Vertrags, die mit Abschluss des Vertrags bedeutungslos wird. Der von § 550 BGB bezweckte Schutz des potentiellen Erwerbers gebietet die Ausdehnung des Schriftformerfordernisses auf solche Abschlussmodalitäten nicht. Der BGH hat klargestellt, dass § 550 BGB nur sicherstellen soll, dass sich ein potentieller Erwerber vollständig über den Inhalt langfristiger Mietverträge informieren kann. Ob der Vertrag tatsächlich zustande gekommen ist, muss jedoch nicht eindeutig aus der schriftlichen Urkunde hervorgehen. Diese Auslegung hat der BGH bereits in der Vergangenheit vertreten. So z.B. hat er entschieden, dass Mietverträge auch dann der Schriftform genügen, wenn ihre Wirksamkeit von

Ansprechpartner: [Marcus Lohse](#)
Rechtsanwalt

E-Mail: marcus.lohse@hammonds.com

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Arbeitsrecht
- ⌘ EU-Recht
- ⌘ Gesellschaftsrecht
- ⌘ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ⌘ Immobilien-
wirtschaftsrecht
- ⌘ IT-Recht
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter
abbestellen

WWW.HAMMONDS.DE

der Zustimmung eines Dritten abhängig ist und diese Zustimmung weder durch Verbindung noch durch Bezugnahme Teil der Vertragsurkunde wird.

Ebenfalls unschädlich für die Schriftform ist es nach der Entscheidung des BGH auch, wenn das Vertragsangebot verspätet angenommen wird. Diese verspätete Annahme ist als neues Angebot anzusehen, welches im vom BGH zu entscheidenden Fall konkludent vom Vermieter angenommen wurde. Auch hier gilt, dass es für einen potentiellen Erwerber nicht erforderlich ist, dass er sich über das tatsächliche Zustandekommen des Vertrags zweifelsfrei informieren kann. Auch die verspätete Annahme stellt daher keinen Verstoß gegen §§ 550, 126 BGB dar.

Erforderlich ist jedoch in beiden Fällen, dass die Parteien den Vertrag zu den Bedingungen schließen, die in der den Anforderungen der gesetzlichen Form genügenden Ver-

tragsurkunde niedergelegt sind. Der diesbezügliche Wille der Parteien muss von diesen geäußert werden. Diese Willensäußerung muss aber nicht ausdrücklich oder gar unter Beachtung einer bestimmten Form erfolgen. Vielmehr kommt auch eine Willensäußerung durch schlüssiges Handeln in Betracht. Ohne eine solche Willensäußerung sind die Formanforderungen jedoch nicht gewahrt. In diesem Fall wäre nicht sichergestellt, dass der Vertrag gerade zu den in der Urkunde festgelegten Bedingungen geschlossen wurde. Dem Informationsbedürfnis eines potentiellen Erwerbers könnte somit nicht Rechnung getragen werden.

Fazit:

Die Entscheidung des BGH macht es den Parteien einerseits leichter, den Anforderungen der gesetzlichen Form langfristiger Mietverträge nachzukommen. Sie stellt klar,

Inhalt

- ☰ Home
- ☰ Editorial
- ☰ Arbeitsrecht
- ☰ EU-Recht
- ☰ Gesellschaftsrecht
- ☰ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ☰ Immobilien-
wirtschaftsrecht
- ☰ IT-Recht
- ☰ Steuerrecht
- ☰ Kontakt
- ☰ Newsletter
abbestellen

dass von einer Überschreitung einer vertraglich vereinbarten und im Vertragsangebot niedergelegten Annahmefrist noch nicht automatisch auf einen Mangel der Form geschlossen werden kann. Die Parteien haben vielmehr die Möglichkeit, die Frist mündlich zu verlängern oder eine verspätete Annahmeerklärung (die ein neues Angebot darstellt) wiederum formlos anzunehmen.

Andererseits ist es für die Parteien des Mietvertrags oder für Erwerber eines vermieteten Grundstücks schwerer geworden, Gewissheit darüber zu erlangen, ob der Mietvertrag dem Schriftformerfordernis genügt oder nicht. Die in der Vergangenheit teilweise in der obergerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Fristen für die Vertragsannahme bei Fehlen einer ausdrücklichen Vereinbarung haben in der Form wohl keine Gültigkeit mehr. Vielmehr bedarf es künftig einer genauen Prüfung, ob die Parteien objektiv den Willen geäußert haben, den Vertrag in der schriftlich niedergelegten Form abzuschließen.

Praxistipp

Der BGH hat mit seiner Entscheidung einen Stolperstein bei der Beachtung der Schriftform langfristiger Mietverträge entschärft. Für Vermieter und Mieter ist es aus Gründen der Rechtssicherheit dennoch ratsam, Annahmefristen einzuhalten bzw. die Vertragsurkunde bei Verlängerung entsprechend anzupassen. Für Erwerber empfiehlt sich mehr denn je eine sehr sorgfältige Einzelfallprüfung. Nur so kann sichergestellt werden, welche Laufzeit des Vertrags als bindend zu erachten ist.

Weiterführender Link:

- ▶ **BGH-Urteil v. 24. Februar 2010 – XII ZR 120/06**

Ansprechpartner: [Dr. Annette Demmel](#)

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Informationstechnologierecht

Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht

E-Mail: annette.demmel@hammonds.com

Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit von „Social Plugins“ ist neuerdings umstritten

[Matej Ujica, LL.M.](#)

Rechtsanwalt

E-Mail: matej.ujica@hammonds.com

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Arbeitsrecht
- ⌘ EU-Recht
- ⌘ Gesellschaftsrecht
- ⌘ Gewerblicher Rechtsschutz
- ⌘ Immobilienwirtschaftsrecht
- ⌘ **IT-Recht**
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter abbestellen

Vor kurzem hat das mittlerweile 500 Millionen Nutzer umfassende Social Network Facebook auch in Deutschland seine „Social Plugins“ auf den Markt gebracht. Zugpferd dieser Plugins ist bislang der so genannte „Like-Button“, eine Funktion, die es Unternehmen und Website-Betreibern ermöglicht, ihre Social Media Services zu erweitern, sofern der Nutzer auch zeitgleich bei Facebook eingeloggt ist. Mit dem „Like-Button“ werden Inhalte der einbindenden Website als Link mit Titel dynamisch in die Facebook Seite des betreffenden Nutzers integriert.

Der „Like-Button“ soll schon von über einer Million Websites integriert worden sein. Inzwischen kommen beinahe kaum eine News-Seite und kaum ein Blog ohne die neue Funktion von Facebook aus.

Die Einbindung eines solchen Plugins ist relativ einfach: Der Website-Betreiber muss zur Anzeige des Buttons lediglich einen Programmcode von Facebook in seine Webseite integrieren. Logt sich ein Nutzer bei Facebook ein, wird ein Cookie auf seinen Rechner gesetzt. Besucht der Nutzer anschließend – ohne sich dabei bei Facebook auszuloggen – eine Webseite, die Facebook „Social Plugins“ integriert hat, wird über den vom Website-Betreibern eingebundenen Code eine Verbindung zwischen dem Browser des Nutzers und Facebook hergestellt. Anhand des dabei übermittelten Cookies, erkennt Facebook, dass der Besucher bei Facebook eingeloggt ist und – aufgrund der IP-Adresse – auch, um wen es sich dabei handelt. Dies geschieht unabhängig davon, ob der betreffende Nutzer das fragliche Plugin betätigt oder nicht.

Ansprechpartner: [Dr. Annette Demmel](#)

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Informationstechnologierecht

Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht

E-Mail: annette.demmel@hammonds.com

[Matei Ujica, LL.M.](#)

Rechtsanwalt

E-Mail: matei.ujica@hammonds.com

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Arbeitsrecht
- ⌘ EU-Recht
- ⌘ Gesellschaftsrecht
- ⌘ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ⌘ Immobilien-
wirtschaftsrecht
- ⌘ **IT-Recht**
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter
abbestellen

WWW.HAMMONDS.DE

Durch die Art und Weise der Realisierung des Buttons kann Facebook demnach Daten über die Vorlieben seiner Nutzer nicht nur auf der eigenen Website, sondern im gesamten World Wide Web sammeln. Hierdurch droht eine Art zweites Web-Controlling zu entstehen, was von Datenschützern kritisiert wird. Vor diesem Hintergrund hat die Seite blog.hamburg.de – das offizielle Stadtportal für die Hansestadt Hamburg – den „Like-Button“ Ende Juni in Abstimmung mit den zuständigen Datenschutzbehörden bis auf weiteres entfernt.

Während die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Plugins noch generell umstritten ist, scheint bereits fest zu stehen, dass die Website-Betreiber bezüglich der Verwendung der Plugins gemäß § 13 Abs. 1 TMG jedenfalls eine Hinweispflicht trifft. Danach muss ein Diensteanbieter i.S.d TMG den Nutzer über Art, Umfang und Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten sowie über die Verarbeitung seiner Daten in Staaten außerhalb der EU/EWR in allgemein verständlicher Form unterrichten.

Zwar hat der Website-Betreiber im konkreten Fall keinen Zugriff auf den Datenaustausch zwischen Nutzer und Facebook. Er ermöglicht es Facebook aber, die entsprechenden Daten seiner Seitenbesucher zu erheben und auf den Facebook-Servern in den USA zu verarbeiten.

Ein Verstoß gegen die Hinweispflicht des § 13 Abs 1. TMG begründet gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 TMG eine Ordnungswidrigkeit, die ein Bußgeld von bis zu 50.000 EUR nach sich ziehen kann.

Praxistipp

Wer auf seiner Website „Social Plugins“ nutzen möchte, sollte einen entsprechenden Hinweis in die Datenschutzerklärung aufnehmen.

Ansprechpartner: [Dr. Annette Demmel](#)

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Informationstechnologierecht

Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht

E-Mail: annette.demmel@hammonds.com

Neue EU Standardvertragsklauseln für Datenübermittlung in Drittstaaten

[Matei Ujica, LL.M.](#)

Rechtsanwalt

E-Mail: matei.ujica@hammonds.com

Inhalt

- ☰ Home
- ☰ Editorial
- ☰ Arbeitsrecht
- ☰ EU-Recht
- ☰ Gesellschaftsrecht
- ☰ Gewerblicher Rechtsschutz
- ☰ Immobilienwirtschaftsrecht
- ☰ **IT-Recht**
- ☰ Steuerrecht
- ☰ Kontakt
- ☰ Newsletter abbestellen

Am 15. Mai 2010 sind die neuen EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten ins Ausland in Kraft getreten. Die Neufassung dieser Regeln für den grenzüberschreitenden Datentransfer war von der EU-Kommission im Februar 2010 beschlossen worden und soll insbesondere zu Erleichterungen im Bereich der grenzüberschreitenden Auftragsdatenverarbeitung führen.

Gemäß § 4b Abs. 2 Satz 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), der den Artikel 25 Abs. 1 der EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG umsetzt, darf eine Übermittlung personenbezogener Daten in einen Staat außerhalb der EU/des EWR grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn beim Datenimporteur im Ausland ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist. Verstöße können mit bis zu

300.000 EUR Geldbuße geahndet werden, § 43 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BDSG. Ein solches angemessenes Datenschutzniveau besteht nach Auffassung der europäischen und inländischen Datenschutzbehörden nur in den wenigsten Ländern außerhalb des EU/EWR-Gebiets. Hierzu zählen Argentinien, Kanada, Guernsey, Isle of Man, Jersey, die Schweiz und in Kürze wohl auch Israel.

Eine Ausnahme vom Übermittlungsverbot des § 4b BDSG macht § 4c Abs. 1, Abs. 2 BDSG. Danach ist die Übermittlung in einen solchen Drittstaat ausnahmsweise zulässig, wenn der Betroffene in diese Übermittlung in Kenntnis der Umstände ausdrücklich und freiwillig eingewilligt hat. Diese Einwilligung kann vom Betroffenen jederzeit frei widerrufen werden. Fehlt es an einer entsprechenden Einwilligung können die Datenübermittlungen von der Aufsichts-

Ansprechpartner: [Dr. Annette Demmel](#)

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Informationstechnologierecht

Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht

E-Mail: annette.demmel@hammonds.com

[Matei Ujica, LL.M.](#)

Rechtsanwalt

E-Mail: matei.ujica@hammonds.com

Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Arbeitsrecht
- ⌘ EU-Recht
- ⌘ Gesellschaftsrecht
- ⌘ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ⌘ Immobilien-
wirtschaftsrecht
- ⌘ **IT-Recht**
- ⌘ Steuerrecht
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter
abbestellen

behörde genehmigt werden, wenn die verantwortliche Stelle ausreichende Garantien zur Einhaltung eines angemessenen Datenschutzniveaus vorweist. Hierfür haben sich mittlerweile drei verschiedene Modelle etabliert:

- ▶ Für Datenimporteure in den USA besteht die Möglichkeit, sich nach den Safe Harbor Grundsätzen zu zertifizieren. Unternehmen, die sich diesen Grundsätzen unterwerfen, haben hierdurch grundsätzlich ein ausreichendes Datenschutzniveau sichergestellt. Dies hat allerdings zur Folge, dass die Datenimporteure der Aufsicht des US Handelsministeriums unterliegen. Zudem ist unter deutschen Datenschutzbehörden neuerdings umstritten, ob die Safe Harbor Grundsätze tatsächlich geeignet sind, ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

- ▶ Ein ausreichendes Datenschutzniveau kann auch durch die Implementierung so genannter Binding Corporate Rules sichergestellt werden. Dabei bindet sich eine Unternehmensgruppe freiwillig an eigene Regeln in Bezug auf den Umgang mit personenbezogenen Daten. Nachteil dieser Regeln ist, dass sich hierdurch nur Datentransfers innerhalb der Unternehmensgruppe erleichtern lassen, nicht aber Übermittlungen an gruppenfremde Unternehmen.
- ▶ Schließlich können Datenexporteur und Datenempfänger auch die von der EU-Kommission gestellten Standardvertragsklauseln nutzen. Diese ergänzen und präzisieren die Vertragsbedingungen über die eigentliche Leistungserbringung hinsichtlich des datenschutzrechtlich geforderten Mindeststandards.

Ansprechpartner: [Dr. Annette Demmel](#)

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Informationstechnologierecht

Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht

E-Mail: annette.demmel@hammonds.com

[Matej Ujica, LL.M.](#)

Rechtsanwalt

E-Mail: matej.ujica@hammonds.com

Inhalt

- ☰ Home
- ☰ Editorial
- ☰ Arbeitsrecht
- ☰ EU-Recht
- ☰ Gesellschaftsrecht
- ☰ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ☰ Immobilien-
wirtschaftsrecht
- ☰ **IT-Recht**
- ☰ Steuerrecht
- ☰ Kontakt
- ☰ Newsletter
abbestellen

WWW.HAMMONDS.DE

Die bisher geltenden EU-Standardvertragsklauseln wurden in der Vergangenheit jedoch vor allem von US-Unternehmen als zu umständlich und zu belastend kritisiert. Diesem Umstand hat die EU-Kommission nun in Teilen Rechnung getragen, indem sie in das neue Klauselwerk u.a. praxisnahe Vorschläge der International Chamber of Commerce (ICC) hat einfließen lassen.

Die wichtigste Neuregelung ist dabei die Möglichkeit des Outsourcings durch den Empfänger der personenbezogenen Daten im Ausland. Er darf die Daten nunmehr seinerseits an einen weiteren Verarbeiter übermitteln, sofern der im EU/EWR-Raum ansässige Datenexporteur zugestimmt hat und auch der Drittempfänger sich den Standardvertragsklauseln unterwirft.

Weiterführende Links:

- ▶ **EU-Standardvertragsklauseln**
- ▶ **FAQs der Art. 29-Datenschutzgruppe**

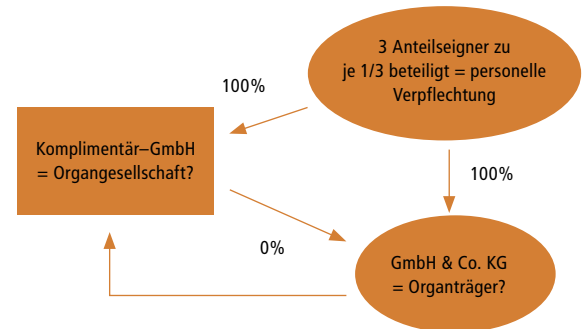
BFH zur umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen Schwestergesellschaften bei Betriebsaufspaltung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil vom 22. April 2010 (V R 9/09) seine Rechtsprechung zur umsatzsteuerlichen Organschaft geändert. Hiernach besteht nunmehr keine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen Schwestergesellschaften im Rahmen einer Betriebsaufspaltung, wenn nur mehrere Gesellschafter gemeinsam die Gesellschaften beherrschen.

In dem zu entscheidenden Fall vermietete eine Kommanditgesellschaft (KG) ein Grundstück an ihre persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementär-GmbH). Zudem stellte sie Personal und Inventar für die von der Komplementär-GmbH betriebenen Alten- und Pflegeheime zur Verfügung. An der KG und der Komplementär-GmbH waren drei Gesellschafter zu jeweils 1/3 beteiligt. Die Überlassung des Grundstücks erfolgte im Rahmen einer Betriebsaufspaltung, da zwischen dem sogenannten Besitz-

unternehmen (KG) und dem Betriebsunternehmen (Komplementär-GmbH) eine personelle und sachliche Verflechtung bestand.

Schema: Umsatzsteuerliche Organschaft bei Betriebsaufspaltung?



Inhalt

- ⌘ Home
- ⌘ Editorial
- ⌘ Arbeitsrecht
- ⌘ EU-Recht
- ⌘ Gesellschaftsrecht
- ⌘ Gewerblicher Rechtsschutz
- ⌘ Immobilienwirtschaftsrecht
- ⌘ IT-Recht
- ⌘ **Steuerrecht**
- ⌘ Kontakt
- ⌘ Newsletter abbestellen

Inhalt

- ☰ Home
- ☰ Editorial
- ☰ Arbeitsrecht
- ☰ EU-Recht
- ☰ Gesellschaftsrecht
- ☰ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ☰ Immobilien-
wirtschaftsrecht
- ☰ IT-Recht
- ☰ **Steuerrecht**
- ☰ Kontakt
- ☰ Newsletter
abbestellen

Die KG ging vom Bestehen einer umsatzsteuerlichen Organschaft aus, da sie die Komplementär-GmbH mittelbar über die gemeinsamen Gesellschafter beherrschen könne (finanzielle Eingliederung). Diese Auffassung vertrat erstinstanzlich auch das Niedersächsische Finanzgericht unter Berufung auf die bisherige BFH-Rechtsprechung zur mittelbaren finanziellen Eingliederung. Die organisatorische und wirtschaftliche Eingliederung der Komplementär-GmbH war unstrittig.

Rechtlicher Hintergrund: Umsatzsteuerliche Organschaft

Eine umsatzsteuerliche Organschaft liegt vor, wenn die Organgesellschaft in ein anderes Unternehmen (Organträger) finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch eingegliedert ist. Als Folge ist die Organgesellschaft umsatzsteuerlich nicht mehr selbständig tätig, sondern unselbständiger Bestandteil des Unternehmens des Organträgers. Alle sich ergebenden umsatzsteuerlichen Verpflichtungen sind somit vom Organträger zu erfüllen. Sofern es zu Umsätzen zwi-

schen dem Organträger und der Organgesellschaft kommt, unterliegen diese Innenumsätze nicht der Umsatzsteuer. Die Wirkungen der Organschaft gelten jedoch nur für Innenleistungen im Inland.

BFH ändert seine Auffassung zur umsatzsteuerlichen Organschaft

Der Auffassung des Niedersächsischen Finanzgerichts folgte der BFH unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung nicht. Der BFH verneinte das Vorliegen einer finanziellen Eingliederung. Während der BFH es bisher für eine finanzielle Eingliederung als ausreichend erachtete, wenn mehrere Gesellschafter einer Personengesellschaft über die Anteilsmehrheit an der Organgesellschaft verfügten, reicht dies nun nicht mehr aus. Nach Ansicht des BFH fehlt es in diesem Fall an einem erforderlichen Über- und Unterordnungsverhältnis der beiden Schwestergesellschaften. Die KG habe nicht die Möglichkeit, auf die Komplementär-GmbH in rechtlich durchsetzbarer Weise einzuwirken.

Inhalt

- ☰ Home
- ☰ Editorial
- ☰ Arbeitsrecht
- ☰ EU-Recht
- ☰ Gesellschaftsrecht
- ☰ Gewerblicher
Rechtsschutz
- ☰ Immobilien-
wirtschaftsrecht
- ☰ IT-Recht
- ☰ **Steuerrecht**
- ☰ Kontakt
- ☰ Newsletter
abbestellen

WWW.HAMMONDS.DE

Zudem sei zu berücksichtigen, dass die Organschaft nicht von einem Antrag abhängt. Aus Gründen der Rechtssicherheit muss der Organträger jedoch in der Lage sein, das Bestehen einer Organschaft rechtssicher festzustellen. Dies sei bei einer Beteiligung mehrerer Gesellschafter nicht möglich, da regelmäßig unklar sei, unter welchen Voraussetzungen die Anteile zusammengerechnet werden können. Zudem müssen die Gesellschafter ihre Stimmrechte nicht einheitlich ausüben. Eine umsatzsteuerliche Organschaft lag daher nicht vor und die Leistungen zwischen den Schwestergesellschaften waren umsatzsteuerbar.

Ausdrücklich offengelassen hat der BFH jedoch, wie bei Vorliegen eines Beherrschungs- oder Stimmbindungsvertrags zu entscheiden wäre. Ferner hat der BFH nicht entschieden, ob eine umsatzsteuerliche Organschaft vorliegt, wenn nur ein Gesellschafter über die Anteilsmehrheit an der Komplementär-GmbH und der KG verfügt.

Praxistipp

Betroffene Steuerpflichtige sollten bestehende umsatzsteuerliche Organschaftsstrukturen, insbesondere bei Betriebsaufspaltungen, auf ihre Wirksamkeit hin überprüfen. Ferner ist darauf zu achten, dass zwischen den Gesellschaften ein Über- und Unterordnungsverhältnis besteht, d.h. der Organträger muss seinen Willen bei der Organgesellschaft durchsetzen können. Ist das Vorliegen einer Organschaft zweifelhaft, so ist zu empfehlen, hierüber eine verbindliche Auskunft bei dem zuständigen Finanzamt einzuholen. In verbleibenden Zweifelsfällen sollten Organträger und Organgesellschaft die vermeintlichen Innenumsätze mit Ausweis der Umsatzsteuer abrechnen.

Weiterführender Link:

- ▶ **BFH-Urteil vom 22. April 2010 (V R 9/09)**

Berlin

Hammonds LLP
 Unter den Linden 14
 D-10117 Berlin
 Tel +49 30 726 16 8000
 Fax +49 30 726 16 8001

Aosta**

R & P Legal Rossotto,
 Colombatto & Partners
 Via Festaz 66
 I-11100 Aosta, Italy
 Tel +39 165 235166
 Fax +39 165 31719

Beijing⁺

Hammonds Beijing
 Representative Office Hong Kong
 Suite 1419-1420
 South Tower
 Beijing Kerry Centre
 1 Guang Hua Road
 Chao Yang District
 Beijing 100020
 Tel +86 10 8529 6330
 Fax +86 10 8529 6116

Birmingham

Hammonds LLP
 Rutland House
 148 Edmund Street
 Birmingham B3 2JR
 DX 708610 Birmingham 17
 Tel +44 121 222 3000
 Fax +44 121 222 3001

+ Repräsentanz * Joint Venture

* Assoziierte Büros

** R&P Legal Rossotto, Colombatto & Partners ist eine eigenständige und unabhängige Anwaltskanzlei, die mit Hammonds LLP und ihren verbundenen Unternehmen kooperiert.

Bologna**

R & P Legal Rossotto,
 Colombatto & Partners
 Viale Panzacchi 25
 I-40136 Bologna, Italy
 Tel +39 51 644 8290
 Fax +39 51 335 098

Brüssel

Hammonds LLP
 Avenue Louise 250
 Box 65
 B-1050 Brüssel
 Tel +32 2 627 7676
 Fax +32 2 627 7686

Hongkong^o

Hammonds
 Suite 3201, Jardine House
 1 Connaught Place
 Central Hong Kong
 Tel +852 2523 1819
 Fax +852 2868 0069

Leeds

Hammonds LLP
 2 Park Lane
 Leeds LS3 1ES
 DX 26441 Leeds
 Tel +44 113 284 7000
 Fax +44 113 284 7001

London

Hammonds LLP
 7 Devonshire Square
 London EC2M 4YH
 DX 136546 Bishopsgate 2
 Tel +44 207 655 1000
 Fax +44 207 655 1001

Madrid

Hammonds LLP
 Plaza Marques de Salamanca 3-4
 E-28006 Madrid, Spain
 Tel +34 91 426 4840
 Fax +34 91 435 9815

Mailand**

R & P Legal Rossotto,
 Colombatto & Partners
 Piazza Castello 24
 I-20123 Milan, Italy
 Tel +39 02 880721
 Fax +39 02 72000689

Manchester

Hammonds LLP
 Trinity Court
 16 John Dalton Street
 Manchester M60 8HS
 DX 14347 Manchester 1
 Tel +44 161 830 5000
 Fax +44 161 830 5001

Moskau*

Hammonds Zhigachov
 Christophoroff
 29/134B Vereyskaya Plaza
 Office 616
 Moskau 121357,
 Russian Federation
 Tel +7 495 644 32 05
 Fax +7 495 644 32 06

Paris^o

Hammonds Hausmann
 4 Avenue Velasquez
 F-75008 Paris
 Tel +33 1 53 83 74 00
 Fax +33 1 53 83 74 01

Rom**

R & P Legal Rossotto,
 Colombatto & Partners
 Via Ludovisi 16
 I-00187 Rom, Italy
 Tel +39 06 977 451
 Fax +39 06 807 8804

St. Petersburg*

Hammonds Zhigachov
 Christophoroff
 4a Efimova Str.
 Office 730
 St. Peterburg 190031
 Russian Federation
 Tel +7 812 441 33 35/36
 Fax +7 812 441 33 34

Turin**

R & P Legal Rossotto,
 Colombatto & Partners
 Via Amedeo Avogadro 26
 I-10121 Turin, Italy
 Tel +39 11 5584111
 Fax +39 11 5611206

Impressum:

Impressum:
 Hammonds LLP
 Koordination dieser Ausgabe:
 Dr. Roland Borsdorff, LL.M.

Unter den Linden 14
 10117 Berlin
 Tel.: +49 30 726 16 8215
 Fax: +49 30 726 16 8005
 E-Mail: roland.borsdorff@hammonds.de

Dieser Newsletter wird von Hammonds LLP für Mandanten und andere Interessierte herausgegeben. Die hierin enthaltenen Beiträge sind nicht als rechtliche Beratung zu verstehen. Wenn Sie weitere Informationen zu den angesprochenen Themen wünschen, wenden sich Sie bitte an die jeweils benannten Ansprechpartner oder Ihren üblichen Kontakt bei Hammonds.

Inhalt

- ☰ Home
- ☰ Editorial
- ☰ Arbeitsrecht
- ☰ EU-Recht
- ☰ Gesellschaftsrecht
- ☰ Gewerblicher Rechtsschutz
- ☰ Immobilienwirtschaftsrecht
- ☰ IT-Recht
- ☰ Steuerrecht
- ☰ Kontakt
- ☰ Newsletter abbestellen